

■ Der Städte- und Gemeindebund NRW stellt sich vor

Liebe Ratsmitglieder!



Vor gut zwei Wochen hat die neue Wahlperiode in den Räten der Städte und Gemeinden von Nordrhein-Westfalen begonnen. Sie haben sich zur ersten, konstituierenden Sitzung getroffen, Fraktionen gebildet und Ausschüsse besetzt. Die Arbeit kann beginnen!

Und um Arbeit handelt es sich, auch wenn die kommunalen Vertretungen im kreisangehörigen Bereich nur alle vier bis sechs Wochen tagen. Jede Sitzung will vorbereitet, jede Bürgerfrage beantwortet sein. Und dies nach der regulären Berufstätigkeit. Das Spektrum der Themen, mit denen Sie sich befassen werden, ist ungeheuer breit. Und die Liste der Wünsche und Begehlichkeiten, die an Sie herangetragen werden, ist lang.

Viele von Ihnen leben in einer Kommune, wo das Geld äußerst knapp ist, wo es auf jeden Euro ankommt. Da gilt es Prioritäten zu setzen und genau abzuwägen, wofür man die begrenzten Mittel ausgibt. Dies soll Sie aber nicht entmutigen. Der Städte- und Gemeindebund NRW als größter kommunaler Spitzenverband in Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie bei Ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit. Wir setzen uns bei der Landesregierung dafür ein, dass bei jedem Gesetz die Interessen der Kommunen gewahrt bleiben. Kommunale Selbstverwaltung, die Sie konkret praktizieren, ist für uns ein schützenswertes Gut. Wir kämpfen für deren Erhalt und Ausbau. Letztlich arbeiten wir daran, Voraussetzungen zu schaffen, dass Ihre Ratsarbeit Früchte trägt - und auch Freude bereitet.



Ihr Roland Schäfer
Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW



In den ersten Tagen und Wochen Ihrer Ratstätigkeit erhalten Sie eine Masse von Information. Technische Hinweise, rechtliche Fragestellungen, politische Einschätzungen binden die Aufmerksamkeit. Der Städte- und Gemeindebund NRW als kommunaler Spitzenverband Ihrer Kommune möchte Sie nicht auch noch „zuschütten“ mit Papier. In kurzer Form, übersichtlich und strukturiert stellen wir Ihnen unser umfangreiches Leistungsangebot vor. Außerdem wollen wir Sie auf ausgewählte Themenfelder hinweisen, wo in der Ratsarbeit der kommenden Monate „die Musik spielt“.

Der Städte- und Gemeindebund NRW bietet Information - etwa in der Online-Kommunaldatenbank MITTEILUNGEN -, aber auch Orientierung in wichtigen politischen Fragen. In unserer Mitgliederzeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT, die jede(r) Angehörige(r) des Rates einer Mitgliedskommune kostenlos erhält, finden Sie Artikel über Top-Themen, aktuelle Streitfragen, innovative Projekte und neue Entwicklungen in der Rechtsprechung. Anhand der Berichte über die Gremien können Sie die Diskussion im Städte- und Gemeindebund NRW zeitnah verfolgen. Nicht wenige von Ihnen werden auch in die Verbandsorgane gewählt und können dann die Ausrichtung des Städte- und Gemeindebundes NRW mitbestimmen.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start in die Ratsarbeit und freuen uns auf die Kooperation - zum Nutzen Ihrer Kommune und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.



Ihr Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer des
Städte- und Gemeindebundes NRW

Inhalt

Der Verband	
Kurzporträt	2
Lobbyarbeit	4
Demokratie	5
Rechtsberatung	7
Information	8
Fortbildung	9

Medienarbeit	11
DStGB	13
Themen Ratsarbeit	
Gemeindefinanzen	14
Klimaschutz	15
Energie	16

Schulstruktur	17
Kinderbetreuung	18
Verkehr	19
Innenstadt	20
Feuerwehr	21
Wasser	22
Buchtipps/Impressum	24



FOTO: LEHRER / StGB NRW



StGB NRW Im Dienste der Städte und Gemeinden

Der **Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)** ist ein Zusammenschluss von 360 Städten und Gemeinden in NRW. Er vertritt mehr als neun Millionen Einwohner. Der Verband ist 1971 durch Fusion der regionalen Kommunalverbände Rheinischer Gemeindetag, Städte- und Gemeindeverband Westfalen-Lippe sowie Städtebund Nordrhein-Westfalen entstanden.

Der **StGB NRW** versteht sich als Dienstleister sowie Interessenvertretung für seine Mitgliedskommunen. Als gemeinnütziger Verein ist er unabhängig von staatlichen und politischen Organisationen. Der **StGB NRW** finanziert sich aus Beiträgen seiner Mitglieder. In der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW sind 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Die Aufgabenverteilung:

Geschäftsführung

Verbandsorgane

Presse und Medien

Organisation / Personal

Dezernat I - Recht und Verfassung

Dezernat II - Bauen und Umwelt

Dezernat III - Wirtschaft, Verkehr, Soziales

Dezernat IV - Finanzen, Schule, Kultur, Sport

Information

Großen Wert legt der **Städte- und Gemeindebund NRW** auf aktuelle und umfassende Information seiner Mitglieder. Regelmäßig startet der Verband Umfragen zu aktuellen Themen. In Arbeitsgemeinschaften auf Regierungsbereichs-Ebene werden Verwaltungsprobleme diskutiert und Lösungen aufgezeigt.

Nach Bedarf werden Schnellbriefe per E-Mail versandt. Kürzere Nachrichten werden in den MITTEILUNGEN abgedruckt und allen Ratsmitgliedern zugänglich gemacht. Die Mitteilungs-Notizen sind auch im Internet-Angebot des Verbandes (www.kommunen-in-nrw.de) abzurufen.

Ein anerkanntes Forum der Information ist das Kommunal-Magazin **STÄDTE- UND GEMEINDERAT**, das monatlich erscheint. Durch

Pressemitteilungen, Pressekonferenzen und TV-Interviews bringt der Verband seine Positionen an die Öffentlichkeit. Mittels Broschüren greift der Städte- und Gemeindebund NRW in die politische Diskussion ein. Andere Publikationen werden als Leitfaden für die kommunale Praxis veröffentlicht.

Interessenvertretung

Auf sämtlichen politischen Ebenen des Landes Nordrhein-Westfalen, gegenüber Landtag und Landesregierung, vertritt der **StGB NRW** die Interessen der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Bei allen Gesetzgebungsverfahren, die Auswirkung auf die Kommunen haben, wird der **StGB NRW** angehört.

Zusammen mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Landkreistag NRW) nimmt der **StGB NRW** zu den zentralen Fragen der Landespolitik Stellung. Durch parlamentarische Abende und Einbindung von Landtagsabgeordneten in das Präsidium entsteht ein enger Kontakt zu den Entscheidungsträgern. Regelmäßig stellen sich Mitglieder der Landesregierung in den Gremien des Verbandes der Diskussion.

Organe

Durch die Organe des Städte- und Gemeindebundes ist ein Höchstmaß an demokratischer Willensbildung sichergestellt. Die **Mitgliederversammlung** des StGB NRW findet zweimal pro Kommunalwahlperiode statt. Die Delegierten beschließen unter an-





FOTO: LEHRER / StGB NRW



FOTO: BEIBEL / StGB NRW

derem über Satzungsänderungen und wählen das Präsidium sowie den Hauptausschuss. Als Großveranstaltung mit mehr als 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die Mitgliederversammlung durch eine Kommunal-Messe ergänzt.

Der **Hauptausschuss** des StGB NRW setzt sich aus 127 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsstädte und -gemeinden zusammen und entscheidet über die Finanzen des Verbandes. Das **Präsidium** des StGB NRW legt die politische Linie des Verbandes fest. Es umfasst 42 Mitglieder - 34 stimmberechtigt, acht beratend. Alle Organe werden nach dem Ergebnis der NRW-Kommunalwahl in den Mitgliedskommunen besetzt. Die Entscheidungen des Verbandes werden von der Geschäftsstelle sowie durch Fachausschüsse vorbereitet.

- ♦ Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss
- ♦ Gleichstellungsausschuss
- ♦ Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung
- ♦ Umweltausschuss
- ♦ Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
- ♦ Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss
- ♦ Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft
- ♦ Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Rechtsberatung

Rechtsberatung ist eine zentrale Aufgabe des Städte- und Gemeindebundes NRW. Fachjuristinnen und -juristen erarbeiten Mustersatzungen sowie Gutachten zu Rechtsproblemen, welche die Kommunen mit eigenem Personal nicht lösen können, und geben Empfehlungen, wie in bestimmten Situationen zu verfahren ist.

Stellen sich Rechtsprobleme von grundsätzlicher Bedeutung, unterstützt der StGB NRW Mitgliedskommunen bei Musterklagen. Der Verband zieht Gutachter heran und übernimmt in besonderen Fällen die Prozessvertretung.

Fortbildung

Für kommunale Führungskräfte und Ratsmitglieder bietet der StGB NRW jedes Jahr rund 20 Fortbildungs-Seminare an, teils in eigenen Räumen oder in externen Tagungsorten. Einige Themen sind:

- ♦ Kommunalverfassung
- ♦ Finanz-Management
- ♦ Korruptionsbekämpfung
- ♦ Abfallgebühren
- ♦ Sozialhilfe
- ♦ Kommunale Unternehmen
- ♦ Tourismus
- ♦ Pressearbeit

Einzelne Seminare werden gemeinsam mit anderen Institutionen, etwa der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) oder den Studieninstituten, abgehalten. (mle) ●



Weitere Informationen im Internet:
www.kommunen-in-nrw.de

Lobbyarbeit Präsent in Landtag und Ministerien

Das Wort „Lobby“, meinte der frühere Bundespräsident Johannes Rau, „gehört nicht zu den Worten, die man besonders gern ausspricht.“ Unter „Lobbyisten“ verstanden viele Bürger zwielichtige Gestalten, die in Hinterzimmern kungelten und Politikern mitunter zweifelhafte Beraterverträge verschafften.

Haben diese kritischen Stimmen Recht? Ist politische Lobbyarbeit nicht mehr als eine Art Kuhhandel zwischen Interessenvertretern und Abgeordneten? Gibt es in unserem Land tatsächlich so etwas wie eine unkontrollierbare „Herrschaft der Verbände“, wie Theodor Eschenburg schon in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts gewarnt hat? Ein Regiment der Lobbyisten, in dem nur die Interessen Einzelner zählen?

Ziele klar kommunizieren

Wir glauben: Interessenvertretung kann nur dann wirklich erfolgreich sein, wenn sie ihre Ziele klar nach außen kommuniziert – gegenüber den Medien, gegenüber Politik und Verwaltung. Wie gestaltet sich die Lobbytätigkeit des StGB NRW in der Praxis? Wie sensibilisieren wir die Entscheidungsträger in unserem Land für kommunale Belange? Wie begleiten wir ganz konkret ein Gesetzgebungsverfahren?

Jedem Interessenvertreter ist klar: Ist ein Gesetzentwurf erst einmal in den Landtag eingebracht, wird es schwieriger, für die eigene Position zu werben. Deshalb gilt: Je eher wir unseren Sachverstand einbringen können, desto besser. Erste Ansprechpart-



FOTO: SCHÄLTE / LANDTAG NRW

es gelingen, die Vorstellungen der Politik möglichst passgenau in die Realität zu übertragen.



FOTO: GREWER / StGB NRW

Interessenvertretung im Dialog: NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf (Mitte) mit dem ehemaligen StGB NRW-Präsidenten Heinz Paus (re.) und StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

Wer die Arbeit des Städte- und Gemeindebundes NRW kennt, weiß, dass die Realität anders aussieht. Wir vertreten keine Sonderinteressen, sondern fast zehn Millionen Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen. Und wir tun das nicht heimlich, still und leise, sondern mit deutlich vernehmbarer Stimme. Wer erfahren möchte, für was wir einstehen, braucht nur unsere Homepage www.kommunen-in-nrw.de aufzurufen, die Mitgliederzeitschrift zu lesen oder unsere Pressemitteilungen zu abonnieren.

ner sind die Fachreferate der Ministerien. Wir stehen im ständigen Kontakt mit den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – nicht nur, wenn die Beamten an einem neuen Gesetz arbeiten. Der permanente Austausch schafft gegenseitiges Vertrauen und hilft, unsere Themen frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einzuspeisen. Die enge Zusammenarbeit ist keine „Kungelerei“, sondern vom Gesetzgeber vorgesehen. Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesministerien legt ausdrücklich fest, dass die Verbände bei der Entstehung von neuen Vorschriften einzubeziehen sind. Aus gutem Grund: Die Ressorts sind angewiesen auf den Expertenrat von außen. Nur so kann

Persönliches Gespräch

Neben den „Routinekontakten“ zur Arbeitsebene ist der Zugang zur Hausspitze, zum Minister, seinen Staatssekretären und Abteilungsleitern wichtig. Wenn wir auf der Fachebene nicht durchdringen, kann ein kurzes Telefonat, ein persönliches Gespräch im Ministerium oder am Rande einer Abendveranstaltung helfen, noch einmal nachdrücklich auf die besondere Interessenlage der Städte und Gemeinden hinzuweisen. Der „kurze Draht“ ins Ministerbüro oder in die Staatskanzlei ist nicht selbstverständlich. Unser Verband hat ihn, weil die Politik weiß, dass wir ein selbstbewusster, aber auch verlässlicher Partner der Landesregierung sind – unabhängig davon, wer gerade in Nordrhein-Westfalen regiert. Hat ein Gesetz den Landtag erreicht, werben wir in den Ausschüssen und bei den zuständigen Abgeordneten der Fraktionen für

Weitere Informationen im Internet:
www.landtag.nrw.de
www.nrw.de

unsere Positionen. Auch hier gilt: Wir reden mit allen demokratischen Parteien, und versuchen, Opposition wie Regierung von unseren Argumenten zu überzeugen. Der StGB NRW engagiert sich für kommunale Interessen, Parteipolitik ist nicht unsere Sache! Besonderen Wert legen wir darauf, die Abgeordneten aktiv in die Arbeit unserer Gremien einzubinden. Im Hauptausschuss oder bei Präsidiumssitzungen erfahren die Mandatsträger unmittelbar, wo die Bürgermeister und Ratsmitglieder „der Schuh drückt“. Der direkte Austausch mit Vertretern einer Nothaushaltskommune etwa, macht den Abgeordneten die Situation vor Ort deutlicher als jeder Aktenvermerk.

Beobachtung in der Praxis

Erfolgreiche Lobbyarbeit hört aber nicht auf, wenn eine Vorschrift im Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint. Jetzt beobachten wir – gemeinsam mit den kommunalen Praktikern –, wie die neuen Paragraphen in den Städten und Gemeinden ankommen. Regelmäßige Treffen mit den Regierungspräsidenten und Landräten sollen helfen, die Aufsicht bürgerfreundlich zu gestalten, gesetzgeberische Unzulänglichkeiten unbürokratisch aufzufangen. Sobald wir merken, dass eine Vorschrift gar nicht in die kommunale Landschaft passt, werden wir wieder aktiv und dringen auf Änderungen – in den Fachreferaten, beim Minister, im Landtag.

Auch mit Blick auf die Arbeit der Lobbyisten im Deutschen Reichstag soll Otto von Bismarck gesagt haben: „Wer weiß, wie Gesetze und Würste zustande kommen, kann nachts nicht mehr schlafen.“ Wie sich das Metzgerhandwerk in den zurückliegenden 150 Jahren entwickelt hat, kann ich als Jurist nicht beurteilen. Für die Lobbyarbeit in Nordrhein-Westfalen gilt aber, was der Duisburger Politikwissenschaftler Karl-Rudolf Korte unlängst festgestellt hat: „Organisierte Interessen gehören unverzichtbar zur pluralen Demokratie.“ Die Bürgerinnen und Bürger im kreisangehörigen Raum können ruhiger schlafen, gerade weil der Städte- und Gemeindebund NRW ihre Interessen gegenüber Parlament, Regierung und Verwaltung wahrnimmt – transparent und kompetent. (bsc)

Demokratie Auch im Verband entscheidet die Mehrheit



FOTO: GREWER / StGB NRW

Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden sind gehalten, das Demokratieprinzip strikt zu beachten. Dieses gilt als ein grundlegendes Strukturprinzip gemäß Art. 28 Abs. 1 und 2 Grundgesetz und Art. 78 Abs. 1 Landesverfassung NRW auch für die Gemeinden. In der Gemeindeordnung kommt daher der Leitgedanke zum Ausdruck, dass die demokratische Legitimation durch eine vom Volk oder von seinen Vertretern ausgehende ununterbrochene Legitimationskette hergestellt wird. Entsprechend sieht die Gemeindeordnung neben der Urwahl des Bürgermeisters und des Rates der Gemeinde in bestimmten Konstellationen auch Elemente des Volksentscheids vor. Die Organ- und Entscheidungsstruktur der Gemeinde ist nach der Gemeindeordnung so konzipiert, dass sie dem demokratischen Prinzip gerecht wird. Auch innerhalb des kommunalen Spitzenverbandes Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) wird dem Grundsatz der Demokratie in besonderer Weise Rechnung getragen. Dabei orientiert sich der Aufbau des Verbandes in gewisser Weise an der Organstruktur der Gemeinde, wenngleich naturgemäß einige Besonderheiten zum Tragen kommen.

Privatrechtlicher Verein

Diese rühren daher, dass es sich bei einem kommunalen Spitzenverband nicht um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, sondern satzungsgemäß um einen Verein, der unter anderem dazu gegründet worden ist, die Interessen der Mitgliedskommunen gegenüber Landtag, Landesregierung und Ministerien zu vertreten. Hierbei handelt es sich um Aufgabenstellungen, die sich von den üblichen gemeindlichen Tätigkeiten deutlich unterscheiden. Aufgrund der Vereinsstruktur kommt der Mitgliederversammlung des StGB NRW als oberstem Organ eine zentrale Bedeutung zu. Die Mitgliedskommunen sind in der Mitgliederversammlung entsprechend ihrer Einwohnerzahl vertreten, sodass ein Gremium von bis zu 1.800 Delegierten zustande kommt. Zu den Gegenständen, über die die

Mitgliederversammlung zu befinden hat, gehören Satzungsänderungen und die Festsetzung von Umlagen. Darüber hinaus entscheidet die Versammlung über die Wahl von 21 Mitgliedern des Präsidiums.

Neben der Mitgliederversammlung existiert als weiteres Organ der Hauptausschuss, dessen Mitglieder Bürgermeister, sonstige kommunale Wahlbeamte oder Ratsmitglieder sein können - sprich: Personen, die ihrerseits über eine unmittelbare oder mittelbare demokratische Legitimation verfügen. Der Hauptausschuss beschließt unter anderem den Haushalt des Verbandes sowie die Höhe der Beiträge für den laufenden Geschäftsbetrieb und entscheidet über die Verwaltung des StGB NRW-Vermögens.

Präsidium ähnlich dem Rat

Handelt es sich vor allem bei der Mitgliederversammlung, aber auch beim Hauptausschuss, um vergleichsweise große Organe und weniger um Arbeitsgremien, ist als zentrales Beschlussgremium des Verbandes das Präsidium des StGB NRW zu nennen. Dieses lässt sich hinsichtlich der Befugnisse teilweise mit dem Gemeinderat vergleichen. In der Besetzung des Hauptausschusses wie auch des Präsidiums spiegelt sich das Ergebnis der NRW-Kommunalwahl wider. Alle landesweit vertretenen Parteien erhalten in diesen Gremien Sitze in dem Verhältnis, das ihrer landesweit erzielten Stimmzahl entspricht.

Neben den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern gehören dem Präsidium die fünf Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften für die Regierungsbezirke an, die der StGB NRW unterhält, außerdem der oder die Vorsitzende des verbandseigenen Arbeitskreises Mittelstadt.

Eine Besonderheit besteht darin, dass das Präsidium mit Dreiviertel-Mehrheit bis zu fünf Abgeordnete des Landtages, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments als stimmberechtigte Mitglieder sowie zusätzliche beratende Mitglieder berufen kann. Hierbei handelt es sich um Personen, die über keine unmittelbare oder mittelbare demokratische Legitimation aus den Mitgliedskommunen verfügen, die allerdings ihre Legitimation auf einer anderen demokratischen Ebene erworben haben. Dies ist für das Agieren des Verbandes von solcher Bedeutung, dass der satzungsmäßige Wille besteht, solchen Personen unter Umständen einen Platz im Präsidium mit Stimmrecht einzuräumen.



FOTO: LEHRER / StGB NRW

Doppelspitze im Verband

Neben Mitgliederversammlung, Hauptausschuss und Präsidium kennt die Verbandsatzung weitere Organe: den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer. Beide werden vom Präsidium gewählt, was die besondere Bedeutung dieses Gremiums nochmals unterstreicht. Dem Präsidenten obliegt neben dem Hauptgeschäftsführer die Vertretung des Verbandes. Zudem leitet er die Sitzungen und Versammlungen der genannten Organe. Dem Hauptgeschäftsführer obliegen insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und die Ausführung der Beschlüsse der Organe.

Hier hat man sich offensichtlich am Aufgabenzuschnitt des Hauptverwaltungsbeamten einer Kommune orientiert. Während in den Kommunen allerdings die aus Stadtdirektor und Bürgermeister bestehende Doppelspitze abgeschafft und durch den hauptamtlichen Bürgermeister ersetzt worden ist, besteht die Doppelspitze innerhalb des Verbandes fort. Dies erscheint sinnvoll, da ein hauptamtlicher Bürgermeister innerhalb des Verbandes aus terminlichen Gründen kaum in der Lage sein dürfte, gleichzeitig die laufenden Geschäfte des Verbandes zu führen. Unterhalb der Organebene existieren zu einem noch die Arbeitsgemeinschaften, die dem politischen und praktischen Erfahrungsaustausch der Mitglieder des Verbandes innerhalb eines Regierungsbezirkes dienen. Zu selbstständigen Verhandlungen mit Behörden und Organisationen sind die Arbeitsge-

meinschaften allerdings nicht befugt. Sie sind aber berechtigt, dem Präsidium Vorschläge für die Besetzung der Fachausschüsse zu unterbreiten. Im Übrigen haben sich die Arbeitsgemeinschaften nachhaltig bewährt, da regelmäßig zahlreiche ehrenamtliche Vertreter der Mitgliedskörperschaften an den Sitzungen teilnehmen, die hier Informationen zum aktuellen politischen Tagesgeschäft des Verbandes bekommen.

Vorarbeit durch Ausschüsse

Unterhalb der Organebene existieren zum anderen die Fachausschüsse, die vom Präsidium eingesetzt werden. Satzungsgemäß bereiten die Fachausschüsse in ihren Arbeitsgebieten die Beschlüsse des Präsidiums und die grundsätzlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor, soweit sie nicht vom Präsidium zur selbstständigen Beschlussfassung ermächtigt sind.

Die Anzahl der von EU, Bund und Land beabsichtigten kommunalrelevanten Regelungen hat ein derartiges Ausmaß erreicht, dass es zu einer Überforderung des Präsidiums führen würde, alle verbandsrelevanten Themen dort zu behandeln. Gerade bei zahlreichen gesetzlichen Vorhaben, die zwar nicht von zentraler verbandspolitischer Bedeutung sind, jedoch erhebliche Auswirkungen auf fachlicher Ebene haben, kommt den Fachausschüssen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, obwohl sie keine Organstellung haben.

Insgesamt gesehen hat sich die Verbandsstruktur bewährt. Der Aufwand, den diese Struktur mit sich bringt, ist sicherlich nicht gering, da die Gremiensitzungen sorgfältig vor- und nachbereitet werden müssen. Dieser Aufwand lässt sich jedoch kaum minimieren, da eine Struktur gewählt worden ist, die in besonderer Weise dem Wunsch der Mitglieder nach umfassender Mitbestimmung und breitem Informationsaustausch Rechnung trägt. (mmz)

Weitere Informationen im Internet:
www.im.nrw.de

Rasche Hilfe bei vielen Rechtsproblemen

Schwerpunkt der Arbeit des Städte- und Gemeindebundes NRW ist nicht nur die Vertretung der Interessen der Städte und Gemeinden gegenüber der NRW-Landesregierung und dem Landtag bei der Ausarbeitung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Erlassen sowie im Verwaltungsvollzug. Vielmehr gehört dazu auch die Rechtsberatung der Kommunalverwaltungen in der Alltagspraxis.

Täglich gehen 40 bis 50 solcher Rechtsanfragen ein - teils in Gestalt weniger Zeilen per E-Mail, teils als umfangreicher Schriftsatz mit Anlagen. Auch telefonisch oder per Fax wenden sich kommunale Beschäftigte regelmäßig an den Verband. Diese Dienstleistung ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten - unabhängig davon, wie oft sie in Anspruch genommen wird.

Besonders kleine Mitgliedskommunen, die keinen Volljuristen in der Verwaltung haben, nehmen die Rechtsberatung des Städte- und Gemeindebundes NRW gerne in Anspruch. Mitunter ist diese Rechtsberatung auch eine Hilfestellung für die Kommunen bei etwaigen Gerichtsverfahren.

Stoff für Mustersatzungen

Die Bearbeitung vielfältiger Rechtsfragen aus den 360 Mitgliedstädten und -gemeinden wird durch die Herausgabe von Mustersatzungen, aber auch durch spezielle Fortbildungsveranstaltungen flankiert. So hat der Städte- und Gemeindebund NRW beispielsweise im Bereich des Umwelt- und Abgabenrechts folgende Mustersatzungen herausgegeben:

- ♦ Muster für eine Abfallentsorgungssatzung
- ♦ Muster für eine Abwasserbeseitigungssatzung
- ♦ Muster für Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen)

- ♦ Muster-Satzung über Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und Kostenersatz nach § 10 KAG NRW
- ♦ Mustersatzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
- ♦ Muster-Baumschutzsatzung

Die Mustersatzungen werden dabei regelmäßig mit dem NRW-Umweltministerium und dem NRW-Innenministerium abgestimmt sowie an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichtes in Nordrhein-Westfalen angepasst. So ist ganz aktuell im Juni 2009 die Mustersatzung zur Abänderung der Fristen für die

FOTO: LINEG, KAMP-LINTFORT



Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a LWG NRW) herausgegeben worden.

Bereits im März 2008 war beispielsweise die Muster-Abwassergebührensatzung neu aufgelegt worden, weil das Oberverwaltungsgericht NRW am 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04 - , KStZ 2008, S. 74f.) entschieden hatte, dass jede Stadt oder Gemeinde in Nordrhein-Westfalen verpflichtet ist, die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers über eine gesonderte Regenwassergebühr abzurechnen. Insofern sei die Abrechnung der Kosten für Schmutzwasserbeseitigung und Regenwasserbeseitigung über eine einheitliche Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) unzulässig.

Seminare zu aktuellen Themen

In diesem Zusammenhang hatte der Städte- und Gemeindebund NRW im Februar 2008 drei Fortbildungsveranstaltungen organisiert. Ziel war es, den Stadt- und Gemeinde-

verwaltungen rasch und zielgenau die Grundlagen für die Erhebung einer Regenwassergebühr zu vermitteln. Hierzu gehörte unter anderem, den Bürgerinnen und Bürgern zu erklären, dass die Gemeinde keine „Regensteuer“ einführt, sondern die Kosten für die Regenwasserbeseitigung künftig lediglich anders abrechnet.

Im Bereich der Abfallentsorgung war im Jahr 2008 die Sammlung von Altpapier aus privaten Haushalten durch gewerbliche Sammler ein Schwerpunktthema. Der ständig steigende Preis für Altpapier führte dazu, dass immer mehr Privatunternehmer versuchten, das Altpapier durch gewerbliche Sammlungen aus den privaten Haushalten abzuschöpfen.

Dies führte dazu, dass den Städten und Gemeinden die Erträge aus der Altpapierverwertung verloren gingen. Das wiederum konnte für die Bürgerinnen und Bürger einen schmerzhaften Anstieg der Abfallgebühren um bis zu zehn Euro pro Kopf und Jahr zur Folge haben. Denn die Erträge aus der Altpapierverwertung werden von der Kommune selbst oder vom Kreis eingesetzt, um einen Teil der Kosten der Abfallentsorgung zu finanzieren.

Zusammenhänge erklären

Vor diesem Hintergrund hatte der Städte- und Gemeindebund NRW den Gemeinden empfohlen, den Bürgerinnen und Bürgern diese Zusammenhänge bei der Finanzierung der Abfallentsorgung - beispielsweise über die Lokalpresse - zu erklären. Durch eine Umfrage bei den Städten und Gemeinden wurde eruiert, wo gewerbliche Altpapiersammlungen stattfanden oder zwischenzeitlich eingestellt worden waren, weil der Preis für Altpapier wegen der Wirtschaftskrise erheblich zurückgegangen war.

Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.06.2009 den rechtlichen Rahmen für Zulässigkeit gewerblicher Abfallsammlungen aus privaten Haushalten zum Schutz der kommunalen Abfallentsorgung sehr eng gesteckt. Damit wurde die anders lautende obergerichtliche Rechtsprechung in Deutschland nicht bestätigt. Insgesamt bietet die spezielle Rechtsberatung in Alltagsfragen dem Städte- und Gemeindebund NRW ein täglich aktuelles Bild, was die Kommunalverwaltungen ärgert oder bewegt. Dies wiederum ist ein wertvoller Input für die Interessenvertretung der Städte und Gemeinden gegenüber der NRW-Landesregierung und dem NRW-Landtag. ●

Weitere Informationen im Internet:

www.ovg.nrw.de
www.vgh.nrw.de

Information Was man erfahren muss, findet man hier

Als Dienstleister gehört es zu den Hauptaufgaben des Städte- und Gemeindebundes NRW, Information zu sammeln, aufzubereiten und an seine 360 Mitgliedskommunen weiterzuleiten. Wichtigstes Medium sind dabei die Schnellbriefe, die elektronisch an die Verwaltungen verschickt werden. Im vergangenen Jahr waren dies rund 180. Daneben werden Kurznachrichten verfasst, die speziell auf das Informationsbedürfnis der kommunalen Führungskräfte zugeschnitten sind - so genannte Bürgermeister-Newsletter.

Marktplatz Internet

Daneben ist das Internet für Ratsmitglieder die wichtigste Quelle von Informationen aus dem Städte- und Gemeindebund NRW. Daher hat der Verband sein Internet-Angebot unter www.kommunen-in-nrw.de vor der Kommunalwahl modernisiert und ausgebaut. Folgende Bereiche sind für Ratsmitglieder von Bedeutung:

- ◆ Termine
- ◆ Mitteilungen (Datenbank)
- ◆ Pressemitteilungen
- ◆ Städte- und Gemeinderat
- ◆ Fachinfo & Service
- ◆ Positionspapiere
- ◆ Publikationen
- ◆ interaktive Mitgliederliste
- ◆ Links

In der Liste der Termine sind kommende Veranstaltungen wie Sitzungen von Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Pressekonferenzen und Ähnliches enthalten. Die Chronik führt Veranstaltungen in der Vergangenheit auf. Sie gibt über diese einen Zugang zu Reden, Vorträgen, Präsentationen und Bildern, die einen wichtigen Termin begleiten.

Die MITTEILUNGEN bieten eine umfassende Online-Datenbank aus allen Fachgebieten der kommunalen Welt. Sie reicht in der Internet-Präsenz zurück bis ins Jahr 1996. Neue Mitteilungsnotizen sind sofort nach Freigabe im Internet zu sehen, und zwar direkt auf der Startseite. Einmal pro Monat werden die aktuellen Mitteilungen nach Rubriken sortiert, nummeriert und für den Druck aufbereitet. So erreichen wichtige Informationen in kürzester Zeit die EmpfängerInnen, werden aber auch zu Dokumentationszwecken gebündelt.

Die Pressemitteilungen geben in kompakter Form die Positionen des Verbandes

wieder. Jedes Ratsmitglied kann die Pressemitteilungen selbstständig im Internet abonnieren. Auch diese stehen unmittelbar nach Freischaltung auf der Internet-Startseite. In einzelnen Fällen enthalten die Pressemitteilungen Anlagen wie Tabellen mit Finanzdaten, Schaubilder oder Fotos.

Die Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist auch im Internet hinterlegt. So können die Inhaltsverzeichnisse der monatlichen Ausgaben und die Jahresstichwortverzeichnisse aufgerufen werden. Mit Zeitverzögerung von mehreren Monaten werden die Ausgaben von STÄDTE- UND GEMEINDERAT auch als pdf-Datei zum Herunterladen eingestellt. Diese Funktion erlaubt von jedem Internet-PC aus einen raschen Zugriff auf sämtliche Hefte ab dem Jahr 2000.

Die Datenbank „Fachinformation und Service“ enthält im Bereich „Fachgebiete“ zahlreiche Dokumente, die öffentlich zugänglich sind. Dazu gehören Gesetzestexte, Verordnungen, Finanzdaten, Ankündigungen von Wettbewerben, Stellungnahmen und Ähnliches. Darunter fallen auch die Positionspapiere.

Die Liste der Bücher und Broschüren gibt einen Überblick über die Publizistik des Verbandes sowie externe Veröffentlichungen mit engem Bezug zum StGB NRW. Neben einer Kurzbeschreibung der Bücher finden sich Hinweise, wo und zu welchen Bedingungen das Werk zu bestellen ist. Verbandseigene Publikationen können direkt über ein elektronisches Bestellformular beim StGB NRW geordert werden.

Nicht zuletzt ist die interaktive Mitgliederliste des Verbandes eine sinnvolle Arbeitshilfe. Dort sind sämtliche Städte und Gemeinden von Nordrhein-Westfalen mit einem Link auf die eigene Homepage aufgeführt. Darüber hinaus verschafft eine gut bestückte Linkseite direkten Zugang zu vielen kommunal bedeutsamen Institutionen und Informationsquellen. (mle)



Zudem entwickeln die Fachabteilungen des StGB NRW laufend Positionspapiere. Diskussionen zu Schwerpunktthemen finden oft ihren Abschluss in einer Publikation. Solche Veröffentlichungen werden mit geringen Kosten produziert und können meist in Einzelexemplaren kostenlos abgegeben werden. In der Regel wird parallel dazu eine pdf-Datei der Broschüre zum freien Herunterladen ins Internet eingestellt.

Mit dem Monat November 2009 erhalten sämtliche Ratsmitglieder der StGB NRW-Mitgliedskommunen ihr persönliches Exemplar von STÄDTE- UND GEMEINDERAT mit den MITTEILUNGEN. Bisher erstreckte sich dieses Freiabonnement nur auf die MITTEILUNGEN. Damit stehen den ehrenamtlichen PolitikerInnen zwei aktuelle und inhaltsstarke Printmedien zur Verfügung: das Vierfarb-Magazin mit lesbar aufbereiteten Top-Themen sowie der Newsletter mit juristisch-verwaltungstechnischen Nachrichten. Beide zusammen decken das Informationsbedürfnis der Ratsmitglieder in nahezu idealer Weise ab.

Weitere Informationen im Internet:
www.kommunen-in-nrw.de





Fortbildung Neues aufnehmen - Wissen weitergeben

Fortbildung nutzt allen Beteiligten. Sie bringt nicht nur die Teilnehmer weiter, wenn sie gut gemacht ist, sondern schult auch die Dozenten. Sie bringt dem Fortbildungsträger Renommee und - wenn es sich um einen kommunalen Spitzenverband handelt - zusätzliche Fachkompetenz.

Der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) hat sich entschieden, nicht umfassend in der Aus- und Fortbildung kommunaler Mitarbeiter tätig zu werden, sondern setzt bei seiner Veranstaltungskonzeption thematische und fachliche Schwerpunkte. Zielgruppe sind im Wesentlichen kommunale Wahlbeamte, die haupt- und ehrenamtlichen kommunalen Entscheider sowie auch die Entscheider auf Verwaltungs- respektive Arbeitsebene. Reine Rechtsfortbildung für das Alltagsgeschäft ist nicht Aufgabe des Verbandes. Dies wurde bewusst den Kommunalen Studieninstituten und weiteren Anbietern überlassen.

In den übrigen Bundesländern gibt es andere Lösungen. So wird die Fortbildung kommunaler Verwaltungsmitarbeiter in Rheinland-Pfalz bei der „Kommunalakademie

Rheinland-Pfalz“ zusammengeführt. Mitglieder der Kommunalakademie sind der Gemeinde- und Städtebund, der Landkreistag, der Städtetag sowie der Kommunale Arbeitgeberverband. Weiter können hauptamtlich verwaltete kommunale Gebietskörperschaften sowie hauptamtlich verwaltete juristische Personen, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, Mitglied sein.

Konzept Kommunalakademie

Außerordentliches Mitglied kann zudem jede Einrichtung oder Institution werden, deren Aufgabenstellung einen unmittelbaren kommunalen Bezug aufweist. So ergibt es sich aus der Satzung der Kommunalakademie. Diese hat die satzungsmäßige Aufgabe, die Mitglieder der Organe der kommunalen Gebietskörperschaften und ihrer Zusammenschlüsse und Betriebe, deren Bedienstete sowie interessierte Einwohner mit der kommunalen Selbstverwaltung vertraut zu machen, Schulungsveranstaltungen durchzuführen, die Erörterung kommunaler Probleme zu fördern und einen Erfahrungsaustausch herbeizuführen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es eine bunte und aktive Landschaft im Bereich der kommunalen Fortbildung, in die der StGB NRW nicht eingreifen wollte. Zahlreiche kommunale Studieninstitute auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte engagieren

sich seit Jahrzehnten in der Ausbildung und der Fortbildung. In einigen Fällen kooperieren die Kommunen und haben ihre Studieninstitute zusammengeführt.

Als Beispiel sei das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe genannt. Träger des Studieninstituts ist ein Zweckverband aus den Städten Bielefeld, Münster, Bocholt und Rheine, zahlreichen Kreisen in Westfalen und Lippe sowie dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Das Studieninstitut unterhält auf Dauer gleichwertige Abteilungen in Bielefeld und Münster.

Studieninstitute dezentral

Das Rheinische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln sei als weiteres Beispiel angeführt. Mit Abteilungen in Köln, Bonn, Gummersbach und Euskirchen ist es eine Einrichtung der Städte Köln und Bonn, des Rhein-Erft-Kreises, des Kreises Euskirchen, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises sowie des Landschaftsverbandes Rheinland.

Eine Reihe wissenschaftlicher Mitarbeiter der StGB NRW-Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Studieninstitute durch juristische Fachseminare. Hier ist eine gezielte und strukturierte Bildung und Förderung von Kompetenzen der Mitarbeiter in den kommunalen Fachbereichen möglich. Sie lernen ihren Arbeitsbereich besser beherrschen - und zwar in einer Weise, die der Verband kommunalpolitisch und fachjuristisch für sinnvoll hält.

Hier bilden kommunale Fachpolitik auf der Grundlage von Ausschussbeschlüssen und anderen Verbandsentscheidungen, Musteratzungen, die Arbeit an Fachbüchern, die telefonische Rechtsberatung in der Geschäftsstelle, die schriftliche Anfragebeantwortung sowie die Fortbildung eine Einheit. Es kann den Fachreferenten nur recht sein, wenn die kommunalen Mitarbeiter, die man im Geschäftsstellen-Alltag „an der Strippe“ hat, auf das Rechtsverständnis und das kommunalpolitische Denken des Verbandes eingestimmt sind. Der Städte- und

Weitere Informationen im Internet:

www.kpv-nw.de

sgknrw.de

www.vlk-nrw.de

www.gar-nrw.de

www.kopofonrw.de

Gemeindebund NRW gründet seinen Ruf gegenüber den Mitgliedskommunen, aber auch in der Fachwelt und der Politik nicht zuletzt auf seiner hohen juristischen und fachlichen Kompetenz auf.

Impulse aus Rechtsberatung

Rechtsberatung in allen Bereichen kommunaler Verwaltungs- und Gestaltungstätigkeit ist einerseits Grundlage für Fortbildung. Die gelebte Rechtspraxis gibt Anlässe, Lösungswege zu suchen, Einzelansätze zu generalisieren, für andere nutzbar zu machen und fortzuentwickeln. Der Dozent - und Rechtsberater - muss den konkreten Fall, die Einzellösung aufbereiten für einen fremden, aber fachkundigen Hörerkreis und möglichst erste Vorschläge für eine grundsätzliche Herangehensweise an die Problematik vorstellen.

Er muss die Lösungsansätze anschaulich erläutern und überzeugend kommunizieren können. Diese sollten dann von den Teilnehmern einer Fortbildung in Frage gestellt, als Königsweg bestätigt, als praxisuntauglich verworfen, als zu kompliziert oder veraltungsaufwändig kritisiert und fortentwickelt werden. Auch der Dozent kommt im Idealfall schlauer aus einem Seminar heraus, als er hineingegangen ist. Diese Erkenntnisse bringt er wieder in die Rechtsberatung ein.

Diese strukturierte Weiterentwicklung der kommunalen Verwaltungs- und Rechtspraxis ermöglicht eine kompetente Mitarbeit in Gesetzgebungsverfahren von Ministerien und Landtagsgremien. Der Städte- und

FOTO: AKADEMIE SCHLOSS KRICKENBECK



Gemeindebund NRW verfolgt schließlich mit seinen Fortbildungs-Veranstaltungen einen weiteren Ansatz, der über das Alltagsgeschäft in den Verwaltungen hinausgeht. Er will Perspektiven aufzeigen.

Seminare für Bürgermeister

Seit einigen Jahren finden auf Schloss Krickenbeck spezielle Seminare für die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Mitgliedskommunen des Verbandes statt. Inhaltlich zielen sie auf die konkrete Alltagsarbeit eines Hauptverwaltungsbeamten und einer Hauptverwaltungsbeamtin. Hoch kompetente Dozenten führen die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in die vielfältigen und oft komplexen kommunalen Verwaltungsprobleme ein.

Da geht es zum einen um fachliche Fragen wie das Neue kommunale Finanzmanagement, die Schullandschaft vor Ort, aktuelle Gesetzgebungsverfahren mit kommunalem Bezug. Zum anderen werden konkrete Hilfestellungen zu neuralgischen Fragen wie Zeitmanagement oder auch Beschwerdemanagement gegeben.

Zweite Säule dieser Seminare ist der Gedanken- und Erfahrungsaustausch, der während und außerhalb der Tagungsordnung stattfindet. Diese Seminare schaffen für die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen zudem einen persönlichen Kontakt zum Personal der Geschäftsstelle und stärken das „Wir-Gefühl“ innerhalb des Verbandes.

Fachtagungen schaffen Dialog

Der Städte- und Gemeindebund NRW will nicht zuletzt kommunal- und fachpolitische Zeichen setzen. Eine wesentliche Aufgabe des Verbandes besteht darin, Tendenzen und Entwicklungen in Kommunalpolitik, Gesellschaft und Fachwelt aufzuspüren, aufzugreifen und mitzugestalten. Mit Fachtagungen zur Regionalentwicklung, zur kommunalen Tourismuspolitik, zur Seniorenpolitik oder zur kommunalen Drogenpolitik stellt sich der Verband als Ansprechpartner und Akteur in der jeweiligen wissenschaftlichen Diskussion dar. Regelmäßig treten daher Vertreter der Universitäten, der Landes- oder Bundesregierung, der Europäischen Union sowie anderer Verbände und Organisationen auf den Fachtagungen des Verbandes auf. Und in der Regel kommen sie gern, denn neben dem hoch interessierten und engagierten Publikum bemüht sich die Geschäftsstelle



FOTO: BERNHARDT LINK

In Berlin beim Bundesverband aktiv: StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider (Mitte) mit DStGB-Präsident Christian Schramm (li.) und DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg (re.)

regelmäßig um ein attraktives Tagungsambiente. Tagungsstätten und -verpflegung heben sich bewusst von der Arbeitsatmosphäre einer Fortbildungsstätte der öffentlichen Hand oder einer Volkshochschule ab. Ein wesentlicher Baustein der fachlichen Tätigkeit im Kommunalen Spitzenverband ist die Schaffung und Pflege fachlicher Netzwerke. Die Mitarbeiter in der Geschäftsstelle sind als Juristen auf die Zusammenarbeit mit Fachleuten anderer Fakultäten angewiesen. Im Rahmen von Workshops, Kolloquien und Kongressen kommt man mit anderen Dozenten und Teilnehmern zusammen und schafft sich dadurch Netzwerke. Diese leben durch die gegenseitige Befruchtung. Fachliche Leistungen und Erträge - sprich: Positionspapiere, Stellungnahmen und sonstige thematische Beiträge des Verbandes werden in aller Regel bereichert durch ziel- und lösungsorientierte Unterstützung gerade auch von Experten aus Fachbüros und Instituten, die dem Verband meist ohne konkrete Gegenleistung zuarbeiten.

Vorprüfung für Mustersatzungen

Im Wirtschafts- und Sozialdezernat des StGB NRW beispielsweise werden Fachtagungen bei der Erarbeitung von Mustersatzungen als Instrument eingesetzt. Die Mustersatzungen, die der StGB NRW erstellt, haben den Anspruch, rechtssicher, praxisorientiert, kommunalverwaltungsfreundlich und bürgerfreundlich zu sein. Neben dem Vergleich vieler konkreter Kommunalvorschriften sowie der Diskussion mit Vertretern der Rechtsprechung und Fachleuten aus den Ministerien wurden in jüngerer Zeit gerade Fachtagungen des Verbandes genutzt, um die kommunalen Praktiker „mitzunehmen“. Über einige Monate hinweg entwickelten sich die Mustersatzungs-Entwürfe weiter und wurden teilweise in mehreren Fachtagungen jeweils bis zu neunzig Personen vorgestellt. Auf diese Weise erhielten die Mitgliedskommunen nicht nur von der Entwicklung neuer fachlicher Lösungen in Satzungsform Kenntnis, sondern konnten aktiv Einfluss nehmen. Bei jeder Veranstaltung waren hochrangige Verwaltungsrichter vertreten und konnten zu den Lösungsansätzen ihre Meinung sagen. So floss in die aktuellen Mustersatzungen eine hohe Praxiskompetenz bei gleichzeitiger Rechtssicherheit - auch in Richtung Kommunalaufsicht und Rechtsprechung - ein. (rth) ●

Medien Wie funktioniert bitte eine Gemeinde?

Welches ist die reichste Stadt im Westmünsterland?“ Eine schöne, einfache Frage - und höchst schwierig zu beantworten. Aber eine typische Frage für die Pressestelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW). Womit fangen wir an: Mit dem Gewerbesteueraufkommen 2006 und 2007? Mit den Investitionen pro Bürger? Mit dem Schuldenstand? Es gibt viele Parameter, mit denen man den Reichtum einer Kommune beschreiben kann.

Manche Journalisten und Journalistinnen haben vielleicht nicht immer exakt die Information bekommen, die sie gesucht haben. Aber auf jeden Fall wissen sie nach den üblichen zehn bis 15 Minuten am Telefon erheblich mehr über die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen - über ihr Potenzial und ihre Probleme. Wenn dem so ist, hat die Pressestelle ihren Job gut gemacht. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist essentiell für einen Interessenverband - und ganz besonders für einen kommunalen Spitzenverband. Daher ist diese Position beim StGB NRW mit einer Vollzeitkraft besetzt, passenderweise mit einem gelernten Journalisten, der die Berichterstattung aus eigener Praxis kennt. Das erleichtert die Verständigung mit den MedienvertreterInnen ungemein.

Oft letzte Instanz

Und Verständigung - das heißt verständlich machen komplizierter Sachverhalte - ist bitter nötig, wenn JournalistInnen sich an den StGB NRW wenden. Meist wird der Verband als „letzte Instanz“ gesehen, wenn alle Gesprächspartner im Vorfeld nicht mehr weiter wussten. In der Regel geht es um juristische Zusammenhänge: Was darf ein Bürgermeister, wer zahlt was im neuen System der Kinderbetreuung, welche Regeln gelten beim Bürgerentscheid?

Weitere Informationen im Internet:
www.wdr.de
www.derwesten.de



Nicht immer kann die Pressestelle diese Fragen selbst beantworten. Oft hilft jedoch ein juristisch geschulter Kollege oder eine Kollegin aus dem StGB NRW weiter. Wenn der Kontakt aus Sicht der JournalistInnen befriedigend war, geht oft ein Hörfunk- oder TV-Interview daraus hervor. Hier bemüht sich die Pressestelle, das „Ob“ eines Interviews innerhalb einer halben Stunde zu klären. In einer Verbandskultur, in der Statements nach außen mitunter wochenlang abgewogen und von der Wortwahl optimiert werden müssen, ist dies nicht ganz einfach. Hier hat der Pressesprecher eine unkonventionelle Brücke zu schlagen zwischen zwei Welten: Die JournalistInnen um etwas Geduld bitten, die eigenen Kollegen - bis hin zur Geschäftsführung - behutsam zur Eile mahnen. Denn auch hier gilt die goldene Regel der PR: in den Medien zu erscheinen ist in den allermeisten Fällen besser als nicht zu erscheinen - ganz unabhängig von Thema und Einzelaussagen.



Bedürfnis nach Ranking

Dem unstillbaren Bedürfnis nach statistischem Material, nach Ranking und Quantifizierung kommt der StGB NRW durchaus entgegen: mit der jährlichen Haushaltsumfrage unter seinen 360 Mitgliedskommunen. Hierbei werden die wichtigsten Steuerquellen abgefragt, die Hebesätze, zudem weitere Parameter, etwa ob sich die Kommune in der Haushaltssicherung befindet oder ob sie bereits auf das Neue kommunale Finanzmanagement umgestellt hat. Die Ergebnisse werden als übersichtliche Tabelle, nach Regierungsbezirken und Kreisen geordnet, ins Internet eingestellt.

Während man auf der Ebene der Fakten vergleichsweise leicht die KundInnen zufrieden stellen kann, fällt dies auf der Ebene der Bewertungen schon erheblich schwerer. Beispiel Bürgerentscheid: Diese Form der direkten Demokratie genießt bei BürgerInnen wie JournalistInnen große Sympathie. Wenn wieder einmal ein Bürgerbegehren nicht erfolgreich war, wird der Verband mehr oder weniger deutlich aufgefordert, dies zu kritisieren.

Doch dieser Erwartung kann der StGB NRW nicht immer entsprechen. Denn jedem Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ist ja be-

reits eine Abstimmung vorausgegangen: die des Rates. Und dieser ist ja selbst aus einer demokratischen Wahl entstanden. Hier bleibt der Verband in der Außendarstellung seinen Prinzipien treu: der Gleichwertigkeit von repräsentativer und direkter Demokratie. Auch wenn man in den Augen mancher JournalistInnen damit eher hausbacken und rückwärtsgewandt daherkommt.

Einzelfall geschützt

Mit der StGB NRW-Pressestelle kann man über alles reden - über Wildpinkler genauso wie über das Solidarbeitragsgesetz. Nur eine Beschränkung hat sich der Verband

aufgelegt. Zu konkreten Streitpunkten einzelner Mitgliedskommunen wird nicht Stellung bezogen. Denn dazu müsste der Verband selbst umfangreiche Recherchen anstellen, bevor stimmige Informationen weitergegeben werden können. Dies wird von den meisten Medienvertreterinnen jedoch akzeptiert. Mit einer allgemeinen Auskunft über die Rechtslage „in einem vergleichbaren Fall“ ist diesen oft auch schon gedient.

Das Spektrum der Themen, mit denen sich die StGB NRW-Pressestelle beschäftigt, könnte nicht größer sein. Die Landeskorrespondenten der großen Zeitungen, Rundfunkanstalten und TV-Sender in Düsseldorf wollen komplizierte Zusammenhänge aus der Landespolitik erklärt haben. Wenn JournalistInnen aus den Regionen anfragen, geht es meist um das örtliche Zusammenspiel von Verwaltung, Rat und Bürgerschaft. Um über die Entwicklungen in der lokalen Medienarbeit auf dem Laufenden zu sein, lädt die Pressestelle des Verbandes regelmäßig zum Erfahrungsaustausch kommunaler PressesprecherInnen nach Düsseldorf ein. Hier wird nicht ein Feindbild gepflegt oder Medienschelte betrieben. Vielmehr geht es darum, sich stets neu auf die sich wandelnden Bedürfnisse der Berichterstatte-terInnen einzustellen. Die Methoden wandeln sich, das Ziel bleibt dasselbe: über aktuelle Information und Hintergrundwissen ein fundiertes Verständnis für die kommunale Welt zu schaffen. (mle) ●

DIENSTLEISTUNG BEI ABWASSER, BESCHAFFUNG

Die mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen 1996 vom Städte- und Gemeindebund NRW gegründete Abwasserberatung NRW e. V. und die Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH sind seit 1. April 2006 gemeinsam als Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH zur Unterstützung der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen als Unternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW tätig.

In dieser Eigenschaft bietet die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH in den Bereichen Technik, Recht und Organisation folgende Dienstleistungen an:

- Beratung in technischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen rund um die kommunale Abwasserbeseitigung
- Beratung bei kommunalen Vergaben, z.B. bei der Abfallentsorgung
- Beratung zu und Einführung von integrierten Managementsystemen im Bereich Qualität, Umwelt und Arbeitsschutz
- Zentrale Beschaffung, z.B. von Feuerwehrfahrzeugen
- Durchführung kommunaler Erfahrungsaustausche in den Bereichen Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz und Organisationsformen

DStGB

Machtvolle Stimme für die vielen Kleinen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) blickt in diesem Jahr auf eine 100-jährige Tradition der Vertretung kreisangehöriger Städte und Gemeinden in Deutschland zurück. Durch seine 16 Mitgliedsverbände sowie einen Gastverband repräsentiert er mehr als 12.800 der insgesamt gut 13.000 Städte und Gemeinden in Deutschland mit mehr als 51 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern. Er ist föderal organisiert und parteipolitisch unabhängig. Die Besetzung der Verbandsorgane orientiert sich an dem Votum der Wählerinnen und Wähler bei den Kommunalwahlen. Der DStGB arbeitet unabhängig von staatlichen Zuschüssen.

Das Aufgabenspektrum des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist weit gefasst. Er ist tätig als kommunale Interessenvertretung und Koordinierungsstelle sowie als kommunales Informationsnetzwerk und Vertretungsorgan. Viele Grundthemen in der Interessenvertretung für mittlere und kleine Kommunen zeigen dabei eine teils erstaunliche Kontinuität. Diese ergibt sich oftmals aus einer nahe liegenden Dualität großstädtischer Interessen und Politikgestaltung gegenüber den anderen Kommunen.

Grundanliegen des DStGB ist dabei immer gewesen, für eine Gleichwertigkeit der Le-

bensverhältnisse in allen Teilen des Landes einzutreten und sich gegen eine Verengung politischer und gesellschaftlicher Aufmerksamkeit auf die Metropolen zu wenden. Dieser Versuchung erliegt die Politik aber immer wieder, denn eine Konzentration auf die Metropolen verspricht eine Vereinfachung der Politikgestaltung, und oft wird die Größe der Städte mit deren Bedeutung für das Land verwechselt.

Dabei zeigen alle Zahlen: Es sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, in denen die überwältigende Mehrheit der Menschen ihre Heimat hat, in denen der Mittelstand, aber auch größere Unternehmen für Wertschöpfung sorgen und den überwiegenden Anteil der Beschäftigungsmöglichkeiten in Deutschland schaffen. Die kreisangehörigen Kommunen zu schwächen, bedeutet daher immer, Deutschland zu schwächen, und dagegen wendet sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund mit allem Nachdruck.

Europaarbeit wichtig

Angesichts der zunehmenden Bedeutung europäischer Politik und Gesetzgebung für die Lebenswirklichkeit vor Ort erhält auch die Europaarbeit ein wachsendes Gewicht in der Arbeit des Deutschen Städte- und Ge-

FOTOS (2): DStGB



meindebundes. Gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag, der Bundesarbeitsgemeinschaft der höheren Kommunalverbände, dem Verband Kommunaler Unternehmen sowie dem Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ist es dem DStGB gelungen, sich gemeinsam als die „deutsche kommunale Adresse“ in der europäischen Hauptstadt zu etablieren. Zudem kooperiert der DStGB mit internationalen Organisationen wie dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), dem Weltverband der Kommunen (UCLG) sowie dem Ausschuss der Regionen (AdR). Auch in Zukunft beteiligt sich der DStGB an diesen Staaten übergreifenden Netzwerken, um die Interessen der kommunalen Selbstverwaltung auch in einem geeinten Europa zur Geltung zu bringen. (gla) ●

Weitere Informationen im Internet:
www.dstgb.de

UND MANAGEMENT

- Information und Weiterbildung durch Seminare, Internetpräsenz und die Broschüre abwasserREPORT

Für technische, organisatorische und rechtliche Prozesse in der Abwasserbeseitigung bietet die Kommunal und Abwasserberatung NRW GmbH für den Abwasserbetrieb Softwarelösungen an, wie:

- www.AkuaBASE.de
- www.AkuaLEX.de



Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Tel. 0211-430 77-0
Fax 0211-430 77-22/23
info@kua-nrw.de
www.kua-nrw.de

Finanzen Haushaltslage bleibt angespannt



FOTO: WOLTERFOTO

Die Gemeindefinanzen bleiben auch in dieser Kommunalwahlperiode unter verschiedenen Aspekten ein zentrales Thema. Die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW belegt eindrucksvoll, wie stark der Konjunktur einbruch auf die kommunale Haushaltssituation durchschlägt. Nur noch 35 Mitgliedskommunen melden einen strukturell ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2009. Dies sind weniger als zehn Prozent der StGB NRW-Mitgliedskommunen.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum sich der Verband mit aller Kraft für eine Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen gegenüber dem Land und dem Bund einsetzt. Auf der anderen Seite wird der Konsolidierungsdruck für die Räte bei der Beratung der jährlichen Haushalte in den kommenden Jahren noch deutlich zu nehmen.

Gemeindefinanzierungsgesetz

Die gemeindliche Finanzausstattung wird entscheidend bestimmt durch das jährlich vom Landtag neu zu erlassende Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Hierin wird festgelegt, wie viel Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen und Bedarfszuweisungen die Gemeinden in jedem Jahr vom

Land aus Mitteln des Steuerverbundes erhalten.

Derzeit arbeitet die vom NRW-Innenminister eingesetzte so genannte ifo-Kommission an der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, um diesen für die kommenden zehn Jahre funktionstüchtig zu machen. Die Arbeit der Kommission wird Anfang 2010 abgeschlossen sein. Somit dürften sich erste Umsetzungsschritte im GFG 2011 finden.

Schuldenbremse

Ein Ergebnis der Föderalismuskommission II aus diesem Jahr ist die Verankerung einer „Schuldenbremse“ für Bund und Länder im Grundgesetz. Danach dürfen die Länder ab 2020 keine neuen Kredite mehr aufnehmen. Der Bund darf sich künftig nur noch bis zu einer Höhe von 0,35 Prozent des Brutto-Inland-Produkts verschulden. Diese Regelung gilt bereits ab 2016.

Weitere Informationen im Internet:
www.fm.nrw.de

Bei den Beratungen des NRW-Landtags zur Übernahme einer solchen Schuldenbremse in die Landesverfassung ist aus kommunaler Sicht große Vorsicht geboten. Es ist Vorsorge zu treffen, dass das Land nicht statt des unbequemen Wegs des Aufgabenabbaus die Schuldenbremse einhält, indem es seinen eigenen Konsolidierungszwang an die Kommunen „abdrückt“.

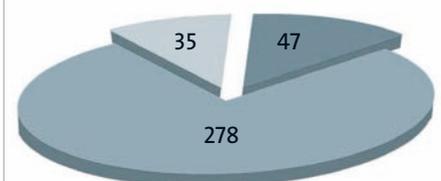
Neues Kommunales Finanzmanagement

Seit dem 01.01.2009 müssen alle Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) ihre Haushalte aufstellen und bewirtschaften. Die jahrhundertealte Kameralistik ist damit durch ein an kaufmännischen Grundsätzen orientiertes Rechnungswesen ersetzt worden. Der enorme Umstellungsaufwand, der bislang in den Rathäusern bewältigt worden ist, bedeutet allerdings nicht, dass das NKF vollständig implementiert wäre.

Zunächst müssen vor Ort Instrumentarien gefunden werden, um die neuen Steuerungsmöglichkeiten auch wahrzunehmen. Hier ist etwa die Entwicklung von Zielen und Kennzahlen zu nennen. Außerdem sind die Kommunen verpflichtet, bis zum 31.12.2010 einen ersten Gesamtabschluss, also eine Art Konzernbilanz, aufzustellen. Ein Praxisprojekt, an dem für den Städte- und Gemeindebund NRW die Stadt Lippstadt beteiligt war, hat gezeigt, dass hier weiterer großer Arbeitsaufwand auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen zukommt. Der Städte- und Gemeindebund NRW wird sich im derzeit laufenden Evaluierungsprozess zum NKF-Gesetz dafür einsetzen, die Belastungen für die Städte und Gemeinden so gering wie möglich zu halten. (ham/woh) ●

Haushaltswirtschaftliche Lage 2009 Umfrage 09.09.2009

- Haushaltssicherungskonzept
- Ausgleich aus der Rücklage oder dem Vermögen
- Strukturell ausgeglichen



SCHAUWILD: STGB NRW



Klimaschutz Investition mit Gewinn in der Zukunft

Der Schutz des Klimas und die Vorsorge gegen die Folgen des Klimawandels sind mittlerweile anerkannte Ziele auf allen Ebenen nationaler und internationaler Politik. Für die kommunale Ebene stellt sich nicht mehr die Frage, ob die Kommunen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können, sondern vielmehr, wie ein kommunaler Beitrag aussehen kann. Die Kommunen haben auf vielfältige Art und Weise Möglichkeiten, zum Klimaschutz und zur Absenkung der CO₂-Emissionen beizutragen. Dabei bietet die kommunale Selbstverwaltung gerade den kleineren Städten und Gemeinden Möglichkeiten, auf ihre Situation angepasste innovative Modelle umzusetzen. Ebenso wichtig wie der Klimaschutz ist die Vorsorge gegen die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels. Auch die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen werden erheblich von den Folgen des Klimawandels betroffen sein. Die Niederschläge im Winter werden deutlich zunehmen, im Sommer

wird es dagegen deutlich trockener. Eine Steigerung der Jahresmitteltemperatur um 2 bis 4 Grad ist bereits jetzt absehbar. Dies führt zu einer erheblichen Zunahme der Extremwetterereignisse im Sommer. Die Häufigkeit von Extremwetter-Ereignissen wie Starkregen, Stürme oder Gewitter wird steigen. Die Städte und Gemeinden auf diese veränderten Bedingungen vorzubereiten, ist eine Aufgabe kommunaler Daseinsvorsorge. Effektiver kommunaler Klimaschutz und Klimawandelanpassung lassen sich grundsätzlich am besten auf der Grundlage einer umfassenden strategischen Konzeption umsetzen. Der Städte- und Gemeindebund NRW ermutigt seine Mitgliedskommunen daher, integrierte Klimaschutz- und Klimawandelanpassungskonzepte zu erstellen. Für die Erstellung dieser Konzepte stehen Fördermittel des Bundes zur Verfügung. In der kommunalen Praxis setzt sich mehr und mehr die Erkenntnis durch, dass Klimaschutz auf kommunaler Ebene nicht nur ein Beitrag zur Bewältigung der wohl größten ökologischen Herausforderung überhaupt darstellen kann. Klimaschutzaktivitäten der Kommune haben eine Fülle positiver Nebeneffekte, die den Städten und Gemeinden sowie ihren Bürgerinnen und Bürgern

zugute kommen können. Im Einzelnen seien folgende Aspekte besonders hervorgehoben:

Kosten sparen

Klimaschutzaktivitäten der Kommune rechnen sich. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der energetischen Sanierung. Die Verbesserung der energetischen Effizienz kommunaler Immobilien kann trotz der anfänglichen Investitionen einen nachhaltigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Es gibt eine Fülle von Beispielen, die belegen, dass sich Investitionen in neue Heizanlagen, in Verbesserungen der Wärmedämmung und die Versorgung mit erneuerbaren Energien innerhalb weniger Jahre rentieren.

Dies gilt umso mehr, als die Investitionen in Energieeffizienz von kommunalen Gebäuden in vielen Fällen mit Fördermitteln des Bundes und der Länder unterstützt werden können. In der kommunalen Praxis müssen zudem die Folgen unterbleibender Investitionen auf diesem Gebiet deutlich hervorgehoben werden. Bereits jetzt machen die Kosten für die Versorgung kommunaler Liegenschaften mit Primärenergie einen erheblichen Anteil am kommunalen Haushalt aus. Steigende Energiepreise, die nach Meinung aller Experten nach der Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise zu erwarten sind, werden dieses Problem erheblich verschärfen.

Stärkung der lokalen Wirtschaft

Klimaschutzaktivitäten der Kommune sind ein lokales und regionales Wirtschaftsförderungsprogramm. Auch dies kann am Beispiel der energetischen Sanierung deutlich gemacht werden. Die mit der energetischen Sanierung verbundenen öffentlichen Aufträge sind nach ihrer Art und von ihrem Volumen regelmäßig Aufträge, die für das Handwerk und mittelständische Bauunternehmen relevant sein werden. Diese Aufträge werden erfahrungsgemäß zu einem hohen Anteil an Unternehmen aus der eigenen Region vergeben. Aber auch beim ver-

Weitere Informationen im Internet:
www.energieagentur.nrw.de



stärkten Einsatz erneuerbarer Energien wird das Wertschöpfungspotenzial der eigenen Region besser genutzt. Ob Biomasse, Solarenergie oder auch Windkraft: Erneuerbare Energien funktionieren in erster Linie dezentral. Damit verbleibt die Wertschöpfung vor Ort und stärkt die örtliche sowie regionale Wirtschaft.

Selbstverwaltung stärken

Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien kann einer Kommune ein Stück Unabhängigkeit von großen Energieversorgern bringen. Im Verbund mit eigenen Stadtwerken oder anlässlich der Neuvergabe von Konzessionsverträgen bieten sich für die Kommune zahlreiche Möglichkeiten, eigene energiepolitische Akzente zu setzen.

Verbesserung der Lebensqualität

Die Vorsorge gegen die Folge des Klimawandels ist ein Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Wenn die Qualität der Städte und Gemeinden als attraktive Lebensräume erhalten bleiben soll, müssen die Städte und Gemeinden auf diesem Feld aktiv werden. Von Bedeutung sind etwa der Erhalt und die Neuanlage von Grünflächen, Maßnahmen zur Dachbegrünung, die klimagerechte Ausrichtung neuer Baugebiete und die Ertüchtigung der städtischen Infrastruktur, beispielsweise der Abwasserinfrastruktur im Hinblick auf Starkregen-Ereignisse und Hochwasser.

Rolle der Räte

Klimaschutz- und Klimawandelanpassung ist nicht nur eine Aufgabe der Verwaltung. Die Räte sollten insbesondere an der strategischen Zielausrichtung im Sinne eines integrierten Klimaschutz- und Klimawandel-Anpassungskonzeptes aktiv mitwirken. Hierfür steht eine Fülle von Hilfs- und Beratungsangeboten zur Verfügung, die seitens der Verwaltungen und der Politik in den Städten und Gemeinden genutzt werden können. (kel)

Energie

Durchleitungsrecht optimal vermarkten

Konzessionsverträge, die Anfang der 1990er-Jahre von vielen Städten und Gemeinden mit einer in der Regel 20-jährigen Laufzeit abgeschlossen worden sind, laufen vielerorts in den kommenden Jahren aus. Mit dem Auslaufen der Konzessionsverträge werden die Städte und Gemeinden vor die Frage gestellt, wie der für die Energieversorgung wichtige Betrieb der Strom- und Gasnetze organisiert werden soll.

Dabei geht es nicht nur um den Inhalt und den Abschluss von Konzessionsverträgen. Es geht vielmehr auch um die grundsätzliche Frage, welche Möglichkeiten die Städte und Gemeinden nach Auslaufen eines Konzessionsvertrages überhaupt haben. So rückt die Rekommunalisierung der Energieversorgung verstärkt in den Fokus kommunalpolitischer Überlegungen.

Wenn der Konzessionsvertrag im Bereich Strom oder Gas ausläuft, werden die Ratsmitglieder im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit mit der Frage konfrontiert, welche Handlungsoptionen bei auslaufenden Konzessionsverträgen zu prüfen sind. Die grundsätzlichen Handlungsoptionen lassen sich wie folgt skizzieren:

Fortsetzung des Status quo

Die unveränderte Beibehaltung der derzeitigen Betätigung auf dem Gebiet der Energieversorgung läuft darauf hinaus, dass die auslaufende Konzession an den bisherigen oder an einen anderen Konzessionsnehmer neu vergeben wird.

Rekommunalisierung der Energienetze

Die Rekommunalisierung von Energienetzen kann in kommunaler Eigenständigkeit oder mit einem strategischen Partner erfolgen. Dabei besteht die

Weitere Informationen im Internet:
www.stadtwerke-nrw.de

Wahlmöglichkeit, sich für einen Partner aus dem kommunalen Lager oder einen Partner aus der Riege der Energiekonzerne zu entscheiden.

Folgende Rekommunalisierungsmöglichkeiten kommen infrage:

- ♦ Neugründung eines kommunalen Stadtwerkes
- ♦ Integration eines neuen Netzes von einer oder mehreren Gemeinden in bestehende Netzstrukturen - kommunales Kooperationsmodell
- ♦ Beteiligungslösung: Überlassung von Konzessionen und Einbringung von Netzen gegen Geschäftsanteile in ein „regionales Stadtwerk“ - regionales Kooperationsmodell

Hintergrundinformationen für die Entscheidungsfindung

Über die Mitteilungen und die Schnellbriefe informiert der StGB NRW über abgeschlossene Muster-Konzessionsverträge, die im Strombereich mit der RWE und der Rheinenergie sowie im Gasbereich ebenfalls mit der Rheinenergie abgeschlossen worden sind. Solche Muster-Konzessionsverträge sind für die Neukonzessionierung von erheblicher Bedeutung, da in einem solchem Vertragswerk die unterschiedlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der beiden Vertragspartner zu einem Kompromiss zusammengeführt werden.

Eine Umorientierung hin zu einer Rekommunalisierung muss mit Blick auf den wirtschaftlichen Erfolg gründlich durchgerechnet werden. Dabei ist es unabdingbar, externen Sachverstand rechtlicher, ökonomischer und steuerlicher Natur einzubinden. Auf diese und weitere Fragen sollen die von der StGB NRW-Geschäftsstelle angebotenen Fachtagungen „Der Strom- oder Gas-Konzessionsvertrag läuft aus - Was nun?“ Denkanstöße und Antworten geben. (abs)





Bildung Chancen schaffen trotz Schrumpfung

Der demografische Wandel hat sich in den vergangenen zehn Jahren bereits deutlich auf die Schülerzahlen ausgewirkt. Aufgrund der aktuellen Schülerprognose des NRW-Ministeriums für Schule und Weiterbildung (Stand August 2009) ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Danach wird die Anzahl der Schüler in den Grundschulen von rund 685.000 im Schuljahr 2009/10 auf 610.000 im Schuljahr 2029/30 zurückgehen.

Bedingt durch den demografischen Wandel wird auch die Schülerzahl in den Schulen der Sekundarstufen I und II deutlich sinken. So geht im genannten Zeitraum die Zahl der Hauptschüler von 203.000 auf 149.000 zurück. In der Realschule wird sich die Schülerzahl von 316.000 auf 254.000 reduzieren. Im Gymnasium wird die Schülerzahl von 595.000 auf 419.000 zurückgehen und in der Gesamtschule von 234.000 auf 205.000.

Dieser demografische Wandel und Veränderungen beim Schulwahlverhalten der El-

tern werden zu erheblichen Veränderungen der Schulstruktur vor Ort führen. Im Bereich der Grundschulen existieren bereits zahlreiche einzügige Grundschulen, die in ihrem Bestand gefährdet sind. Eine vergleichbare Entwicklung zeichnet sich im Bereich der Hauptschulen ab.

Die Schulträger haben jedoch ein großes Interesse daran, dass vor Ort ein breites Schulangebot erhalten bleibt. Familien und Unternehmen zieht es dorthin, wo Gemeinden und Städte in Schulen, Kindergärten und Krippenplätze investieren. Eine wohnortnahe Versorgung mit Schulen stärkt den sozialen Zusammenhalt vor Ort und versetzt die Kommune in die Lage, durch ein lokal verankertes Schulprofil eine aktive Bildungspolitik - mit dem Ziel qualitativ hochwertiger und wettbewerbsfähiger Bildungsangebote - zu betreiben.

Städte und Gemeinden ohne vollständiges Angebot weiterführender Schulen und entsprechender Schulabschlüsse haben mit einem erheblichen Standortnachteil zu kämpfen. Weite Wege zu Schulen benachbarter Kommunen sind auch deshalb keine Lösung, weil lange Fahrzeiten in Verbindung mit dem Ausbau des Ganztagsunterrichts zu einer Überforderung der Schüler führen würden.

Vonseiten des Landes NRW müssen deshalb - soweit vom Schulträger gewünscht - großzügig Dependancelösungen mit kleinen schulischen Einheiten zugelassen werden. In kleineren Gemeinden wird es nicht selten zu gemeindeübergreifenden Lösungen kommen müssen. Allerdings sind auf der Grundlage des Schulgesetzes schulische Verbundlösungen nur eingeschränkt möglich, da insbesondere das Gymnasium von Verbundlösungen ausgeschlossen ist.

Ebenso existieren erhebliche Einschränkungen bei Verbundlösungen von Realschule und von Hauptschule. Diese sind angesichts der bereits vollzogenen und noch bevorstehenden Entwicklung nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere bei den weiterführenden Schulen müssen großzügige Verbundlösungen zugelassen werden. Solche Konzepte - auch in kommunaler oder interkommunaler Verantwortung - wie beispielsweise die Gemeinschaftsschule, die Allgemeine Sekundarschule oder die Regionale Mittelschule sollten zunächst in einem Modellversuch erprobt werden.

Die derzeitigen Schulstrukturen sind aber nicht nur wegen der demografischen Entwicklung zu hinterfragen. Die schulformbezogene Bildungslaufbahn der Schülerinnen und Schüler führt zu deutlich nachweisbaren Bildungsunterschieden und hat damit auch nachhaltigen Einfluss auf die weitere persönliche Entwicklung und auf Berufswahlchancen. Innerhalb des gegliederten Schulsystems muss im Sinne der Chancengleichheit darauf geachtet werden, insbesondere das Profil der Hauptschule zu schärfen, um konsequent die Stärken der Schüler zu fördern und Schwächen zu beheben. (mmz)

Einschlägige Regelungen:

§ 82 Abs. 3 Schulgesetz NRW

§ 83 Schulgesetz NRW

Abrufbar im Internet:

www.msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Kinder

Mehr Plätze auch für die Kleinsten

Am 01.08.2008 ist das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft getreten. Es löste das alte, seit 1992 geltende Gesetz über Tageseinrichtungen (GTK) für Kinder ab. Insbesondere die Finanzierungsregelungen für die Tageseinrichtungen, für die in unterschiedlicher Höhe das Land, die Kommunen, die Träger und die Eltern aufkommen, wurden grundlegend geändert.

So werden die Kosten für den Betrieb einer Einrichtung nun nicht mehr „spitz“ von den Trägern der Einrichtungen gegenüber den Jugendämtern abgerechnet, sondern sie werden aus im KiBiz festgelegten Kindpauschalen beglichen. Hierbei variiert das Gesetz nach Betreuungszeiten und Gruppenformen.

Um auf der örtlichen Ebene die auf die Bedürfnisse der Familien zugeschnittenen Betreuungsstrukturen im Dialog mit den Trägern anzubieten, kommt der Jugendhilfeplanung eine besondere Rolle zu. Sie wurde durch das KiBiz grundlegend gestärkt.

Neben diesem Landesgesetz ist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe das SGB VIII, das so genannte Kinder- und Jugendhilfegesetz, von entscheidender Bedeutung. Es beschreibt das gesamte Aufgabenspektrum der öffentlichen Jugendhilfe und enthält neben dem KiBiz generelle Regelungen auch für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Bund und Länder einigten sich mit dem Kinderförderungsgesetz, welches das SGB VIII veränderte und am 16.12.2008 in Kraft getreten ist, auf einen bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren auf der Basis einer Betreuungsquote von bundesweit durchschnittlich 35 Prozent.

Zudem verständigte man sich auf einen Rechtsanspruch auf Betreuung für einjährige Kinder ab dem Kindergartenjahr 2013/2014. Insgesamt beteiligt sich der

Bund an der Finanzierung der Ausbauphase bis 2013 mit insgesamt vier Mrd. Euro und ab 2014 mit jährlich 770 Mio. Euro. Trotz dieser Bundesbeteiligung und einer Landesfinanzierung müssen die Kommunen aber gewaltige Kraftanstrengungen unternehmen, um den Ausbau der Betreuung in den nächsten Jahren zu realisieren.

Ausbauziele noch nicht erreicht

In NRW sind die Ausbauziele für die Kinder unter drei Jahren noch bei weitem nicht erreicht. Sie liegen im Landesdurchschnitt bei rund 21 Prozent. Damit ist absehbar, dass sich die Kommunen intensiv mit dieser Thematik befassen werden und der weitere Ausbau der Betreuung für unter dreijährige Kinder in den kommenden Jahren eine wesentliche Rolle in der kommunalen Jugendpolitik einnehmen wird. Hierbei sind verschiedene Konstellationen denkbar.

Soweit die Städte und Gemeinden kein eigenes Jugendamt unterhalten, weil dieses auf Kreisebene angesiedelt ist, können sie ausschließlich als Träger von Kindertageseinrichtungen mit der Betreuung von Kindern zu tun haben. Sind die Kommunen dagegen selbst Träger der öffentlichen Jugendhilfe und verfügen somit über ein eigenes Jugendamt, sind sie für die gesamte Bandbreite der Kinderbetreuung - von der Planung bis zur Finanzierung - verantwortlich.

Haben die Kommunen ein eigenes Jugendamt, müssen sie zwingend einen Jugendhilfeausschuss einrichten. Hierbei handelt es sich um einen sondergesetzlichen Ausschuss nach dem SGB VIII, für den eine spezielle Zusammensetzung vorgeschrieben ist. Ihm müssen als stimmberechtigte Mitglieder mit drei Fünfteln des Stimmenanteils Mitglieder des Rates oder des Kreistages respektive von diesen gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, angehören.

Zudem entfallen zwei Fünftel des Stimmenanteils auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat oder Kreistag gewählt werden. Dabei sind Vorschläge der Jugend-

verbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.

Der Jugendhilfeausschuss stellt in der örtlichen Jugendhilfe das wichtigste Entscheidungsgremium dar. Hier sollen alle Fragen erörtert werden, die für eine öffentliche Unterstützung des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien von Bedeutung sind. Auch gilt es, die zahlreichen Schnittstellen der Jugendhilfe zur Schule - hierbei insbesondere zu den Ganztagsangeboten an Schulen -, zur Arbeitsverwaltung und anderen Institutionen zu beleuchten und gemeinsame Lösungen zu entwickeln.

Nach einer Untersuchung des Instituts für soziale Arbeit ist Jugendarbeit und Kindertagesbetreuung das am meisten behandelte Thema in den Jugendhilfeausschüssen in Nordrhein-Westfalen. Weitere Themen sind allgemeine Finanzierungsfragen, Spielplatzgestaltung, Jugendhilfeplanung, Kinder- und Jugendschutz, Hilfe zur Erziehung und Ähnliches. Die Jugendämter werden in ihrer Arbeit durch die Landesjugendämter unterstützt.

Für das Rheinland ist das Landesjugendamt in Köln zuständig, für Westfalen-Lippe das Landesjugendamt in Münster. Beide Landesjugendämter veranstalten regelmäßig Informationsveranstaltungen - teils auch unter Beteiligung des StGB NRW - zu konkreten Themenbereichen in der Jugendhilfe. (hgb)



FOTO: BMFSEI

NRW-Landesjugendämter im Internet:
www.lvr.de
www.lwl.org

Verkehr Kommunikation statt Überregulierung

Der Schilderwald im Straßenbild der Städte und Gemeinden muss gelichtet werden. Mit diesem Ziel hat der Bundesgesetzgeber in der zum 02.09.2009 novellierten Straßenverkehrsordnung (StVO) einige Verkehrszeichen beseitigt. Das ist gut gemeint. Es geht aber letztlich nicht um die Verkehrszeichen in der StVO, sondern um die etwa 20 Millionen Schilder auf den Straßen.

Zu viele Informationen führen bei den Verkehrsteilnehmern zur Überforderung und damit zu Fehlern. Die Verkehrssicherheit leidet letztlich darunter. Die Überlegungen der Verkehrspolitiker und -planer gehen verstärkt dahin, Verhaltensweisen im Straßenverkehr zu verändern. Einzelne Maßnahmen zeugen davon, dass Kommunikation statt Überregulierung funktionieren kann und in concreto schon umgesetzt wird.

Beispielhaft sei hier die Erfolgsgeschichte der Kreisverkehre genannt. Ähnliche Erfahrungen gibt es beim Ersatz der Fußgängerampeln durch Zebrastreifen. Der Fußgänger kann hier seinen unter Umständen langwierigen „Querungsakt“ in Ruhe zu Ende bringen, während regelmäßig Unruhe entsteht, wenn die Ampel umspringt.

Derzeit wird unter Begriffen wie „Shared Space“ oder auch „SimplyCity“ ein Paradigmenwechsel in der Verkehrswissenschaft diskutiert, bei dem auf mehr Kommunikation und Interaktion der Verkehrsteilnehmer gesetzt wird. Dies ist im Grunde nur eine Rückbesinnung der verkehrlichen und straßenbaulichen Praxis auf den Grundsatz des § 1 StVO. Danach erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

§ 39 Abs. 1 StVO konkretisiert das, indem er vorschreibt, Schilder nur dort aufzustellen, wo es zwingend erforderlich ist. Es sind danach so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Die Bürger sind als Straßenverkehrsteilnehmer im Allgemeinen in



FOTO: BALTSCH

der Lage, sich aufeinander einzustellen, ohne dass jedes Aufeinandertreffen obrigkeitlich geregelt sein muss. Die Straßenverkehrsämter - gleich, ob bei der Gemeinde oder beim Kreis angesiedelt - müssen den § 39 StVO konsequent anwenden können. Dies sollte von der örtlichen Politik unterstützt und gegenüber Einzelinteressen bestimmter Bürgergruppen verantwortet werden.

Renaissance der Verkehrsentwicklungsplanung

Diese aktuellen Trends in der Verkehrswissenschaft verlangen, wenn man sie mit anderen Entwicklungen in der kommunalen Verkehrspolitik zusammen betrachtet, eine Neuauflage der Verkehrsentwicklungsplanung, ergänzt um eine neue Verkehrsregelungsphilosophie. Alle Städte und Gemeinden sollten nach Auffassung des StGB NRW Straßenverkehrsbehörde sein können, jedenfalls für ihre örtlichen Angelegenheiten. Ein erster Schritt in diese Richtung ist durch die Absenkung der Schwellenwerte in der Gemeindeordnung erfolgt. So können Kommunen in NRW jetzt bereits mit 20.000 Einwohnern Mittlere kreisangehörige Stadt werden.

Stärkung der Nahmobilität

Die Mehrzahl der Wege wird im Nahbereich der Städte und Gemeinden zurückgelegt. Mittels seiner aktuellen Diskussionsthese zur Radverkehrssicherheit hat der StGB NRW mit einstimmiger Unterstützung seines Fachausschusses Anregungen für die kommunale Verkehrspolitik vorgelegt, die kurzfristig in den Stadt- und Gemeinderäten erörtert werden können.

Ein kommunales Radverkehrssicherheits-System kann aus infrastrukturellen Maßnahmen, einzelnen Baumaßnahmen, straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und weiteren Aktionen zusammengesetzt sein. Eine kommunale Radverkehrssicherheits-Strategie muss strikt an den Gegebenheiten vor Ort ansetzen. Dies gilt für die topografischen Verhältnisse ebenso wie für die straßenverkehrlichen und die bisherigen radverkehrlichen Ansätze in der Kommune.

Das Grundgerüst einer durchgehend komfortablen und sicheren Radverkehrsführung kann vielerorts bereits mittels einer durchdachten Radwegweisung geschaffen werden. Dazu eignen sich beispielsweise Nord-Süd-Achsen oder Ost-West-Achsen, die eine zügige und querungsarme Fahrt in andere Ortsbereiche sowie die Stadt- oder Ortskerne - sprich: die Einkaufs- und Aufenthaltszonen - möglich machen. Diese „Magistralen der Nahmobilität“, die nicht nur mit dem Fahrrad, sondern auch mit anderen Fortbewegungsmitteln wie City-Rollern und Ähnlichem genutzt werden können, decken sich im Normalfall nicht mit den Hauptstraßen des motorisierten Individualverkehrs. (rth)

Positionspapiere:

- ◆ Diskussionsthese zur Radverkehrssicherheit
- ◆ These des StGB NRW zur Neuakzentuierung kommunaler Straßenerhaltungsstrategien
- ◆ Impulse für fußgängerfreundliche Städte und Gemeinden
- ◆ Stadt und Verkehr - 100 Leitsätze zur Verkehrsgestaltung in Städten und Gemeinden

Weitere Informationen im Internet:
www.fahrradfreundlich.nrw.de

Stadtentwicklung Vitale Zentren nur mit Einzelhandel

FOTO: BALITSCH



Die historisch gewachsenen Zentren der Städte oder Gemeinden mit ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Vielfalt waren immer schon vom Einzelhandel geprägt. Diesem kommt neben seiner Versorgungsfunktion eine wichtige stadtgestalterische und soziale Funktion zu. Dort wo der Einzelhandel wegbricht, leidet die Versorgungsfunktion. Aber auch die übrigen „Stadtfunktionen“ wie Wohnen, Arbeiten, Kultur und Freizeitgestaltung können massiv beeinträchtigt werden.

Vitale Zentren bilden auch heute noch Identifikationspunkte für ganze Regionen - nicht nur in den Verdichtungsräumen an Rhein und Ruhr, sondern vor allem in den überwiegend ländlich strukturierten Regionen in NRW. Eine Stadtentwicklungspolitik, welche die gewachsenen Zentren stärken will, muss deshalb ihr Hauptaugenmerk auf die Entwicklung des Einzelhandels lenken. Für sie stellen sich zwei zentrale Herausforderungen: die Stärkung der städtischen und gemeindlichen Zentren sowie die Sicherung einer möglichst wohnungsnahen Grundversorgung der Bevölkerung.

Auswirkungen auf die Stadtentwicklung

Kaufkraftverlust in den zentralen Lagen durch Kaufkraftabfluss an nicht integrierte Standorte, demografische Veränderungen und neue Vertriebsformen wie der Online-Handel und die Factory Outlet Center schwächen die Zentren als Einzelhandelsstand-

orte. So genannte Trading down-Effekte und wachsender Leerstand schaden den städtischen und gemeindlichen Zentren nicht nur als Einzelhandelsstandort, sondern führen auch zu nachteiligen Effekten für die sonstigen Stadtfunktionen. Die Abwanderung von Einzelhandelsbetrieben entwertet die Zentren auch als Standort für Dienstleistungen und Gastronomie sowie als Wohnstandort.

Nutzung des städtebaurechtlichen Instrumentariums

Das städtebaurechtliche Instrumentarium für die Steuerung des Einzelhandels ist in den zurückliegenden Jahren verbessert worden. So wurde etwa mit § 34 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine neue Zulässig-

keitsvoraussetzung für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich geschaffen. Diese zielt darauf ab, zentrenschädliche Einzelhandelsvorhaben in diesen Gebieten zu verhindern. Darüber hinaus bietet planerische Feinsteuerung nach der Baunutzungsverordnung für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen die Möglichkeit, die Ansiedlung von Einzelhandelsprojekten sortimentspezifisch zu steuern (vgl. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung)

Zentrenkonzepte

Die Sicherung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist eine Kernaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Eine Gemeinde, die dieser Aufgabe gerecht werden und die Entwicklung des Einzelhandels nachhaltig steuern möchte, ist auf ein schlüssiges Zentrenkonzept angewiesen. Solche Konzepte sind keineswegs Abwehrplanungen, sondern vielmehr Basis dafür, dass die Gemeinde Standortangebote machen kann, welche die städtebaulichen Ziele des Konzeptes verwirklichen und gleichzeitig für die Betreiber wirtschaftlichen Erfolg versprechen.

Ein solches Konzept auf der Basis eines fundierten Einzelhandelsgutachtens ist nicht nur eine politische Grundlage für die strategische Steuerung der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung durch die Kommune. Vielmehr macht es auch das städtebaurechtliche Instrumentarium erst effektiv einsetzbar.

Regionale Einzelhandelskonzepte

Regionale Einzelhandelskonzepte können einen wichtigen Beitrag zur Auswahl richtiger Standorte, zur zentren- und regionalver-

Mehr Geld für Kommunalpolitiker

Die Aufwandsentschädigung für nordrhein-westfälische Kommunalpolitiker wird zum 1. November 2009 um 1,8 Prozent erhöht. Nun erhalten Ratsmitglieder - je nach Größe der Kommune - monatlich zwischen 187,30 Euro und 510,00 Euro. Alternativ kann auch eine monatliche Pauschale zwischen 100,80 Euro und 421,50 Euro in Verbindung mit einem Sitzungsgeld von 17,30 Euro gezahlt werden. Nach § 45 Absatz 6 der NRW-Gemeindeord-

nung ist das NRW-Innenministerium verpflichtet, die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse zu Beginn und nach der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Maßgeblich sind die Aufwendungen, die durch Wahrnehmung des Mandats entstehen. Grundlage bildet dabei die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Dienstleistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.

träglichen Dimensionierung von Vorhaben sowie zur Sicherung der Nahversorgung leisten. Auch können sie zur Kaufkraftbindung in der Region beitragen.

Neue Instrumente

Stadtentwicklungspolitik zur Sicherung einer ausreichenden Einzelhandelsversorgung ist nicht nur eine kommunale öffentliche Aufgabe. Auch die privaten Akteure leisten zum Erhalt der erforderlichen Strukturen einen erheblichen Beitrag. Handel und Kommune sind daher aufeinander angewiesen.

Privates Engagement fand in der Vergangenheit oftmals seinen Ausdruck in privaten Initiativen, deren Schwerpunkt im Bereich des Stadtmarketings lag. Bei allem Erfolg, der diesen Initiativen in Teilen beschieden war, klagen die Beteiligten jedoch häufig über die mangelnde Bereitschaft zur Mitwirkung - bei gleichzeitiger Mitnahme der Vorteile der Aktivitäten (Trittbrettfahrerproblem) - sowie über organisatorische und finanzielle Schwierigkeiten eines auf Freiwilligkeit beruhenden Engagements. Das neue Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften bietet hier Möglichkeiten, dies zu unterbinden.

Neue Wege in der Nahversorgung

Dort, wo die Nahversorgung bedroht ist, müssen neue Wege beschritten werden, um nach dem Rückzug klassischer Einzelhandelsbetriebe eine ausreichende Versorgung anbieten zu können. Verschiedene Initiativen zeigen, dass aus einer Bündelung dieser Leistungen, die für sich allein nicht lebensfähig wären, unter Umständen ein neues Angebot geschaffen werden kann, das ein akzeptables, zielgruppengerechtes Grundversorgungsangebot gewährleistet.

Weitere Möglichkeiten stellen mobile Einzelhandelsangebote dar. Neue Betreiberkonzepte (CAP, Markant) für kleinere Lebensmittelläden eröffnen ebenfalls die Chance, den Rückzug des Einzelhandels aus der Fläche zu stoppen. (mb) ●

Weitere Informationen sind im Internet insbesondere bei dem vom Land NRW mitfinanzierten „Netzwerk Innenstadt NRW“ erhältlich

www.innenstadt-nrw.de

Feuerwehr Ohne Freiwillige geht es praktisch nicht

Im nordrhein-westfälischen Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen ist festgelegt, dass die Gemeinden die Träger der öffentlichen Feuerwehren sind. Für die kreisangehörigen Kommunen besteht Wahlfreiheit, neben einer freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr zu bilden. In der Regel ist in größeren Städten und Gemeinden eine Mischung anzutreffen: eine so genannte Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften. Das bedeutet, dass dort keine Berufsfeuerwehr vorgehalten, jedoch eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen beamteten Kräften betrieben wird.

Große und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet, sofern sie keine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben. In Nordrhein-Westfalen bestehen 396 Freiwillige Feuerwehren mit 83.600 Angehörigen - davon 4.700 hauptamtliche Kräfte -, 26 Berufsfeuerwehren mit rund 8.000 Angehörigen und 92 Werkfeuerwehren mit 4.900 Angehörigen. Für Personal-, Sach- und Investitionskosten werden jährlich insgesamt gut 757 Mio. Euro von kommunaler Seite aufgewendet.

Das Land NRW gibt an die Kommunen als Investitionspauschale Zuwendungen von rund 35 Mio. Euro weiter. Die Höhe differiert in geringem Maße je nach Aufkommen der Feuerschutzsteuer. Bei der Frage, „wie viel Feuerwehr“ eine Kommune benötigt, spielen die so genannten Brandschutzbedarfspläne eine zentrale Rolle. Nach § 22 FSHG sind die Gemeinden in NRW verpflichtet, unter Beteiligung ihrer Feuerwehren einen Brandschutzbedarfsplan und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

Die wesentlichen Beurteilungskriterien sind: die Hilfsfrist (Zeit zwischen Notruf und Eintreffen der Feuerwehrkräfte), die Funktionsstärke (Anzahl der notwendigen Einsatzkräfte) und der Erreichungsgrad (Pro-



FOTO: STADT KERPEN

zentanteil der Einsätze, bei denen die Qualitätskriterien Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten werden). Während Hilfsfrist und Funktionsstärke sich medizinisch oder technisch/einsatztaktisch ableiten lassen, wird der zu verantwortende Erreichungsgrad - und somit das angestrebte Sicherheitsniveau - von der Gemeinde (Rat) selbst festgelegt. Maßgeblich hierfür ist eine Gefährdungsanalyse, die vor Ort vorzunehmen ist. Das Land NRW hat davon abgesehen, auf dem Gesetz- und Ordnungswege Standards für Brandschutzbedarfspläne vorzuschreiben.

Arbeitszeitverordnung Feuerwehr

Organisatorisch, personell und finanziell stellt die Umsetzung der am 01.01.2007 in Kraft getretenen Arbeitszeitverordnung Feuerwehr für die Kommunen ein zunehmendes Problem dar. Die Arbeitszeitverordnung Feuerwehr NRW begrenzt - nach Vorgaben der Europäischen Union - die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Schichtdienstbeamten auf 48 statt wie bisher auf 54 Stunden. Bereitschaft gilt als Arbeitszeit. Die strikte Umsetzung dieser Vorgaben würde den in vielen Städten bestehenden 24-Stunden-Schichtdienst unmöglich machen - mit der Folge, dass neues Personal einzustellen wäre.

Nach § 5 der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr NRW können so genannte Individualvereinbarungen getroffen werden, mit denen sich Feuerwehrbeamte freiwillig zu einer die 48 Wochenstunden übersteigenden Arbeitszeit bereiterklären. Diese Vereinbarung muss von jedem Feuerwehrbeamten unterschrieben werden und kann jederzeit gekündigt werden. Bis zum 31.12.2010 kann

eine Zulage von 20 Euro pro Dienstschrift gezahlt werden, um einen Anreiz für den Abschluss der Individualvereinbarung zu bieten.

Das diesbezügliche Gesetz wird aller Voraussicht nach verlängert werden. Auf Anraten der Gewerkschaft haben Feuerwehrbeamte in der Vergangenheit - zum Teil bereits 2002 - einen Antrag auf Freizeitausgleich gestellt, sofern sie weiterhin den 24-Stunden-Schichtdienst ausgeübt hatten. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 07.05.2009 entschieden, dass Feuerwehrbeamten ein solcher Freizeitausgleich für den Dienst über 48 Stunden hinaus zusteht. Allerdings hat das Oberverwaltungsgericht klargestellt, dass ein Anspruch auf Freizeitausgleich nur dann entsteht, wenn der Beamte einen entsprechenden Antrag eingereicht hat.

Rettungsdienst

Das Gesetz über den Rettungsdienst, die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) unterscheidet zwischen Notfallrettung und Krankentransport. Die erstere hat die Aufgabe, lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit der Betroffenen herzustellen und diese in ein geeignetes Krankenhaus zu befördern. Beim Krankentransport geht es darum, Kranken oder Verletzten fachgerecht Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zum Krankenhaus zu transportieren.

Träger des Rettungsdienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Neben diesen sind die Großen kreisangehörigen Städte und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Mittleren kreisangehörigen Städte Träger von Rettungswachen. Den Rahmen des erforderlichen Rettungsdienstes bilden die „Rettungsdienstbedarfspläne“. Bei deren Aufstellung durch die Kreise sind die Träger von Rettungswachen - sprich: die betroffenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden -, die Hilfsorganisationen und sonstigen Anbieter von rettungsdienstlichen Leistungen sowie die Verbände der Krankenkassen zu beteiligen. (hvl)

Weitere Informationen im Internet:
www.feuerwehr-nrw.de

Wasser

EU-Richtlinie mit Augenmaß umsetzen

Mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (EU-WRRL) hat die Europäische Union im Jahr 2000 einen europäischen Ordnungsrahmen für die Verbesserung der Wassergüte sowie der Tier- und Pflanzenwelt in den Flüssen und Bächen vorgegeben. Bis 2015 werden in den Städten und Gemeinde erste Maßnahmen an Gewässern, aber auch im Bereich der Abwasserbeseitigung zu erwarten sein, die finanziert werden müssen.

Ziel der EU-WRRL ist die Verwirklichung eines guten Zustandes für Oberflächengewässer wie Flüsse und Bäche sowie für das Grundwasser. Darunter ist bei natürlichen Gewässern zumindest ein guter ökologischer Zustand zu verstehen. Der gute Zustand ist aber nur für natürliche Gewässer das Ziel - und nicht für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer.

Bis Ende 2009 wird in Nordrhein-Westfalen ein Bewirtschaftungsplan zur Zielerreichung im Sinne der EU-WRRL erstellt. Für Gewässer, die zurzeit keinen guten Zustand haben, muss der Bewirtschaftungsplan ein Maßnahmenprogramm vorsehen. Grundsätzlich gibt die EU-WRRL vor, bis zum Jahr 2015 einen guten Zustand der Wassergüte zu erreichen. Es besteht aber die Möglichkeit, die Zielerreichung unter bestimmten Voraussetzungen bis 2027 zu verschieben.

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Das Umweltministerium NRW hat auf der Grundlage der Regelungen im Landeswas-

sergesetz NRW (§§ 2 a bis 2 f LWG NRW) am 22.12.2008 die Entwürfe eines Bewirtschaftungsplanes und eines Maßnahmenprogramms vorgelegt. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sollen bis zum 22.12.2009 endgültig fertig gestellt werden (§ 2 d Abs. 5 Satz 1 LWG NRW).

Grundlage für die Entwürfe war die Bestandsaufnahme in Nordrhein-Westfalen über die Gewässergüte - im Internet abrufbar unter: www.flussgebiete.nrw.de. Aufbauend darauf sind im Jahr 2008 an mehr als 300 Runden Tischen unter Federführung der Bezirksregierungen mit der Fachöffentlichkeit Maßnahmen an Gewässern erörtert worden, die geeignet sind, die Wassergüte zu verbessern (§ 2 d Abs. 1 Satz 2 LWG NRW).

Grundlegend ist festgestellt worden, dass im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur dazu beitragen können, die Wassergüte zu verbessern. Hierzu gehören unter anderem der Einbau von Fischaufstiegen sowie die Renaturierung begradigter Gewässer durch Wiedereinbau von „Links-Rechts-Schleifen“. Dabei soll eine „Trittstein-Methode“ angewandt werden. Diese besagt, dass an solchen Gewässern Maßnahmen durchgeführt werden, wo der größte Effekt zur Verbesserung der Wassergüte erzielt werden kann.

Ziel ist es, bis 2027 die nordrhein-westfälischen Fluss- und Bachlandschaften, wo immer möglich, wieder in einen natürlichen Zustand zu versetzen. Hierzu sind Maßnahmen an rund 2.200 Gewässerkilometern

FOTO: KOORDINATIONSBÜROWWE



vorgesehen. Bis 2027 sollen mindestens 40 Prozent der Gewässer wieder einen ursprünglichen Zustand erreichen. Bei den übrigen 60 Prozent sollen die ökologischen Potenziale so weit wie möglich entwickelt werden.

In diesem Zusammenhang wurden auch so genannte Wasserkörper-Steckbriefe erarbeitet. Aus diesen kann für jeden Fluss oder Bach entnommen werden, wo mit Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte angesetzt werden soll. Auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de ist - bezogen auf die jeweilige Stadt oder Gemeinde und das betreffende Gewässer - ein detaillierter Überblick über den Gewässerzustand und das Tableau geplanter Maßnahmen abzurufen.

Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte ist auch ein so genanntes Baseline-Szenario entwickelt worden. Hintergrund war, dass im Bereich so genannter Punktquellen - beispielsweise der Ablauf gereinigten Abwassers aus der Kläranlage oder die Einleitung von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen - zusammengestellt worden ist, welche Maßnahmen bereits in den Abwasserbeseitigungskonzepten der Städte und Gemeinden festgelegt worden sind, die sich positiv auf die Gewässergüte auswirken. Diese Maßnahmen sind damit eine erste Plattform zur Verbesserung der Gewässergüte bei den so genannten Punktquellen.

Auswirkungen der Abwasserbeseitigung

In punkto Abwasserbeseitigung ist in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahrzehnten bereits ein sehr guter Stand erreicht worden - bezogen auf die Verbesserung der Gewässergüte. Somit liegt der künftige Schwerpunkt von Maßnahmen in der Verbesserung der Gewässerstrukturgüte. Dabei dienen solche Maßnahmen wie etwa die Renaturierung begradigter Gewässer nicht nur dazu, den Lebensraum für Tiere und Pflanzen in den Gewässern zu verbessern. Vielmehr nützen Struktur-Maßnahmen an Gewässern zugleich dem Hochwasserschutz. Denn in begradigten Gewässern fließt das Wasser schneller als in Gewässern mit renaturierten Links-Rechts-Schleifen.

Positiver Nebeneffekt ist zudem, dass Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung (§ 87 LWG NRW) - etwa der Bau von Regenrückhaltebecken - nicht erforderlich sind oder solche Anlagen kleiner dimensioniert werden können. Denn ein Gewässer mit Links-Rechts-Schleifen kann eine größere



FOTO: KOORDINATIONSBÜRO WWV

Wassermenge aufnehmen kann als ein begradigtes Gewässer.

Gleichwohl sieht der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes auch wieder Maßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung vor. Hierzu gehört etwa, dass so genanntes Fremdwasser - insbesondere Grund- und Drainagewasser - aus den öffentlichen Kanalnetzen herausgenommen wird. Denn dieses beeinträchtigt die Reinigungsleistung der Kläranlagen. Auch die Reinigung von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen vor Einleitung in einen Fluss - beispielsweise durch den Bau von Bodenfiltern oder Regenklärbecken - soll dazu beitragen, die Gewässergüte zu verbessern.

Derartige Maßnahmen wirken sich naturgemäß auf die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr aus. Daher hat der Städte- und Gemeindebund NRW gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden nachdrücklich Augenmaß bei solchen Maßnahmen eingefordert.

Finanzierung und Förderung

Das Land NRW hat angekündigt, die Verbesserung der Gewässerstruktur umfassend zu fördern. Dazu sollen beispielsweise Maßnahmen des Gewässerausbaus (§ 89 LWG NRW), wozu auch die Renaturierung begradigter

Gewässer gehört, bis zu 80 Prozent bezuschusst werden. Im Hinblick auf die Restfinanzierung von 20 Prozent sind ebenfalls neue Finanzierungswege angedacht.

So gehen Überlegungen dahin, dass etwa der naturschutzrechtliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft künftig durch Maßnahmen an Gewässern erfolgen kann. Naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen könnten gezielt zur Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt werden. Das Land NRW beabsichtigt, noch in diesem Jahr zehn Millionen Euro und ab 2010 50 Millionen Euro zusätzliche Fördermittel zur Verfügung zu stellen. Damit stünden 2009 40 Millionen Euro und ab 2010 insgesamt 80 Millionen Euro zur Verfügung.

Verbleibt bei solchen Maßnahmen ein Eigenanteil für die Stadt oder Gemeinde, muss dieser über spezielle Gebühren für den Gewässerausbau (§ 89 LWG NRW) finanziert werden - oder es müssen allgemeine Haushaltsmittel eingesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass in Nordrhein-Westfalen bislang kaum eine Gemeinde Gebühren zur Refinanzierung des Gewässerausbaus erhebt. Vor diesem Hintergrund wird die Umsetzung der EU-WRRL in NRW in den kommenden Jahren ein ständiges Thema sein. (pqu)

Weitere Informationen im Internet:
www.lanuv.nrw.de

Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen

hrsg. v. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, 20,8 x 14,6 cm, 163 S., 32 Euro, 2. Aufl., 2009, Deutscher Gemeindeverlag, ISBN 3-555-01449-4



Das Handbuch will ehren- und hauptamtlichen Kommunalpolitikerinnen und -politikern einen Einstieg in die kommunalpolitischen Arbeitsfelder ermöglichen. Die wichtigsten Themenbereiche werden dabei fundiert und praxisnah erläutert. Neben Kapiteln zur Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung wird das Verhältnis von Bürgermeister und Rat zur Verwaltung näher beleuchtet. Auch der Bereich Kommunal Finanzen, Haushaltsrecht und Neues Kommunales Finanzmanagement sowie Bauleitplanung werden dargestellt.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Kommentar, hrsg. v. Stephan Articus u. Bernd Jürgen Schneider, 21 x 14,8 cm, 554 S., 69 Euro, 3. Aufl., 2009, Deutscher Gemeindeverlag, ISBN 3-555-01418-0



Die 39. Auflage des bewährten Kommentars berücksichtigt bereits die im Juni 2009 in Kraft getretene Neuregelung der Partizipation von Migranten in der Kommunalverfassung, die die Reform der Gemeindeordnung von 2007 nun komplettiert. Die Textauswahl konzentriert sich daneben auf die kommunalrelevanten Vorschriften aus dem öffentlichen Dienstrecht, dem Gemeindehaushalts- und -wirtschaftsrecht. Der Kommentar bietet den Mitarbeitern der Verwaltungen ebenso wie den ehrenamtlichen Angehörigen des Rates, der Bezirksvertretung und anderer Gremien eine verlässliche Orientierung.

Neues Kommunales Finanzmanagement Nordrhein-Westfalen

Kommentar v. Dieter Freytag, Claus Hamacher, Andreas Wohland u. Beatrice Dott, 21 x 14,8 cm, 326 S. mit 29 Übersichten, 42 Euro, 2. Aufl., 2009, Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag GmbH, ISBN 3-555-30457-1



Seit dem 1. Januar 2009 müssen alle Kommunen in NRW nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement wirtschaften und haushalten. Die 2. Auflage der Kommentierung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung so-

wie der Gemeindehaushaltsverordnung bietet eine zuverlässige Orientierung zu den gesetzlichen Bestimmungen und Hilfestellung bei auftretenden Problemen. In die Erläuterungen sind die Erfahrungen der Autoren aus der Begleitung des Modellprojekts „Doppischer Kommunalhaushalt in Nordrhein-Westfalen“ sowie aus dem Gesetzgebungsverfahren und der Rechtsberatung für die Kommunen eingeflossen.

Leitfaden für die Ratsarbeit

v. Hans Gerd von Lenep u. Dr. Hanspeter Knirsch, 250 S., Preis 1-20 Exempl. 21 Euro/Stück, 21-40 Exempl. 19 Euro/Stück, ab 41 Exempl. 15 Euro/Stück, zu bez. bei Fa. Schaab u. Co. GmbH, Velberter Str. 6, 40227 Düsseldorf, Fax 0211-977 8111



Der Leitfaden behandelt schwerpunktmäßig Themen wie die Stellung des Rates, der Ratsmitglieder, des Bürgermeisters sowie der Ausschüsse. Dabei wird auf die theoretische Erörterung einzelner Vorschriften verzichtet. Vielmehr bestimmen Lesbarkeit und Verständlichkeit sowie praxisrelevante Fallgestaltungen den Leitfaden. Die klare Gliederung und Konzentration auf anfragenrelevante Probleme erleichtern die tägliche Arbeit der Ratsmitglieder und oftmals ein intensives Studium der Kommentarliteratur. Die Autoren sind Fachleute: Hans-Gerd von Lenep ist Beigeordneter des StGB NRW, Dr. Hanspeter Knirsch war Beigeordneter und Stadtkämmerer in diversen NRW-Kommunen.

Praxis der Kommunalpolitik

Kommunale Aufgaben im Überblick, hrsg. v. der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen (SGK NRW,), Bd. III der Schriftenreihe der SGK NRW zur Kommunalpolitik in NRW, 563 S., für SGK-Mitglieder 24,90 Euro, im Buchhandel 30 Euro, ISBN 3-937541-10-5



Der Band ist Teil eines dreibändigen Grundlagenwerks zur Kommunalpolitik in NRW. Er behandelt in 43 Kapiteln fast sämtliche Aufgabenfelder der Kommunalpolitik - vom Personalmanagement über Finanzen, Planung, Sozialpolitik, Bildungspolitik, Sparkassenwesen, Unternehmenssteuerung, Fragen der Kommunalaufsicht bis zur Organisation von Fraktionsarbeit. Die von Praktikern verfassten Beiträge erhalten Hinweise auf weiterführende Literatur und Internetadressen zu den behandelten Themen. Weitere Informationen auch über die beiden anderen Bände gibt es im Internet unter <http://sgknrw.de/publikationen>.

Impressum

Sonderbeilage „Der Städte- und Gemeindebund NRW stellt sich vor“ zu STÄDTE- UND GEMEINDERAT 11/2009

Auflage 15.000

Autorinnen und Autoren

(wenn nicht anders genannt: Städte- und Gemeindebund NRW) Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Michael Becker (mbe) ist Hauptreferent für Bauen und Vergabe

Annette Brandt-Schwabedissen (abs) ist Hauptreferentin für Energie und kommunale Wirtschaft

Claus Hamacher (cha) ist Beigeordneter für Finanzen, Schule, Kultur und Sport

Stephan Keller (ske) ist Beigeordneter für Umwelt, Bauen und kommunale Wirtschaft

Dr. Gerd Landsberg (gla) ist Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Martin Lehrer M.A. (mle) ist Hauptreferent und Pressesprecher

Dr. Matthias Menzel (mmz) ist Hauptreferent für Schule, Kultur und Sport

Dr. Peter Queitsch (pqu) ist Hauptreferent für Umweltrecht sowie Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW

Dr. Bernd Jürgen Schneider (bsc) ist Hauptgeschäftsführer des StGB NRW

Roland Thomas (rth) ist Hauptreferent für Wirtschaft und Verkehr

Hans-Gerd von Lenep (hvl) ist Beigeordneter für Recht und Verfassung

Andreas Wohland (awo) ist Hauptreferent für Finanzen

Konzept: Martin Lehrer M.A.
Redaktion: Barbara Baltsch
Realisierung: KNM Krammer Neue Medien GmbH

